bvkm.aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 3/2022, Dezember

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

und schon wieder ist ein Jahr fast vorbei. Es war wieder ein besonderes Jahr, in dem uns die Pandemie weiterhin beschäftigt hat, aber aufgrund des schrecklichen Ukraine-Krieges aus dem Fokus geraten ist. Der Krieg in der Ukraine hält weiterhin an und es ist bisher auch kein Ende abzusehen. Millionen von Menschen – darunter auch viele Menschen mit Behinderung – mussten schon aus ihrem Heimatland fliehen. Mit dem beginnenden Winter und der Kälte ist damit zu rechnen, dass weitere Menschen ihre Heimat verlassen müssen, um der Kälte zu entfliehen. Es steht außer Frage, dass wir diesen Menschen auch in Deutschland ein Zuhause bieten müssen, bis sie wieder in ihre Heimat zurückkehren können.

Und gleichzeitig stehen auch wir aufgrund des Krieges erheblichen Herausforderungen gegenüber. Die Verbraucherpreise für Energie sind im Vergleich zum Vorjahr um 43,9 Prozent und für Nahrungsmittel um 18,7 Prozent im Oktober gestiegen. Viele Menschen in Deutschland können dadurch kaum noch für ihren Lebensunterhalt aufkommen, vor allem Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind – hierunter sind auch viele Menschen mit Behinderung. Und auch alle Angebote der Eingliederungshilfe sind betroffen: Von den Assistenzleistungen, über Wohnformen, bis hin zu Tagesförderstätten und Werkstätten. Nach einer Umfrage der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, erwarten mehr als die Hälfte der Dienste und Einrichtungen Liquiditäts-Engpässe. Die neuesten Unterstützungsmaßnahmen von Seiten des Bundes fangen diese Probleme nur teilweise auf. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe soll es Hilfe aus den Ländern geben. Es bleibt abzuwarten, wie dies in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird. Der bvkm wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die höheren Kosten übernommen und Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe abgesichert werden (s. ab S. 7).

Wir als bvkm haben uns – neben der Energiekrise – mit zahlreichen weiteren, sozialpolitischen Themen beschäftigt: Unter anderem intensiv mit der sogenannten „Inklusiven Lösung“ (s. ab S. 18). Der Beteiligungsprozess des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Umsetzung der inklusiven Lösung, an dem auch der bvkm aktiv mitwirkt, hat Mitte November begonnen und wird voraussichtlich bis Ende 2023 andauern. Daneben sind wir zu diesem Thema bei den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung und im Deutschen Behindertenrat aktiv und haben ein eigenes, bvkm-internes, Fachforum gegründet, das zukünftig alle vier bis sechs Wochen stattfinden wird. Dieses Thema wird uns also noch intensiv begleiten. Darüber hinaus hat sich der bvkm unter anderem mit den Themen Assistenz im Krankenhaus, Außerklinische Intensivpflege, Förderperiode der EUTBs, Regelungen zur Triage sowie Assistenzhundeverordnung auseinandergesetzt.

In dieser Ausgabe finden Sie – neben den sozialpolitischen bzw. sozialrechtlichen Themen –zahlreiche weitere Neuigkeiten aus dem bvkm und seinen Gremien, unserem Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebot und dem Verlag. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Bleiben Sie gesund und optimistisch.
Herzliche Grüße

Ihre

Dr. Janina Jänsch

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04- 0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200

Beate Bettenhausen (Vorsitzende), Reinhold Scharpf (stellvertr. Vorsitzender), Holger Jeppel, Katharina Müller, Nils Rahmlow, Petra Roth, Kerrin Stumpf

Die Mitglieder des bvkm-Vorstands: Erste Reihe, vorn, (v.l.): Katharina Müller u. Nils Ramlow
Zweite Reihe (v.l.): Holger Jeppel, Reinhold Scharpf (stellv. Vorsitzender), Beate Bettenhausen (Vorsitzende), Kerrin Stumpf; nicht auf dem Bild: Petra Roth

Mitgliederversammlung wählt neuen bvkm-Vorstand

Auf seiner Mitgliederversammlung am 18. September 2022 in Berlin hat der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) einen neuen Vorstand und eine neue Vorsitzende gewählt. Die bisherige Vorsitzende des bvkm, Helga Kiel, wurde am 17. September mit einem richtungsweisenden Fachtag verabschiedet. Neue Vorsitzende ist Beate Bettenhausen. Das ausführliche Protokoll zur Mitgliederversammlung finden Sie ab S. 56, Fotos zum Fachtag und zur Verabschiedung von Helga Kiel finden Sie in der aktuellen Ausgabe von DAS BAND 3/2022 (www.bvkm.de – Über uns/Unsere Magazine) ebenfalls ab S. 56.

Inhalt

Mitgliederversammlung wählt neuen bvkm-Vorstand S. 2
Inhaltsverzeichnis S. 3
Eintrag im bvkm.Verzeichnis S. 4
bvkm.Materialien (Bestellschein) S. 5
Aktualisierung Verzeichnis EUTB u. Ferienunterkünfte S. 6

bvkm.Positionen

Thema: Energiekrise bedroht Unterstützungsangebote S. 7
Schreiben der FV an Minister Hubertus Heil zu steigenden Energiekosten S. 7
MM der FV zur Energiekrise // Energiekrise bedroht Unterstützungsangebote S. 12
MM der FV // FV fordern Unterstützung für Einrichtungen der Behindertenhilfe S. 14

Thema: Assistenz im Krankenhaus
G-BA beschließt Krankenhausbegleitungs-Richtlinie S. 15
Handreichung der FV S. 17

Thema: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) S. 18
Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe S. 18
Positionspapier des bvkm: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Der Verfahrenslotse S. 19
STN der FV zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe S. 28

Thema: Triage in Pandemiezeiten S. 33
Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf S. 33
Stellungnahme des bvkm zum Referentenentwurf S. 34
MM der FV // Keine Ex-Post-Triage S. 40

Thema: Weitere Stellungnahmen des bvkm S. 41
Positionspapier des bvkm zur Kindergrundsicherung S. 41
STN der FV zum Bürgergeld-Gesetz S. 45
STN des bvkm zur Assistenzhunde-Verordnung S. 53

bvkm.Neuigkeiten S. 56
Protokoll der Mitgliederversammlung des bvkm am 18.09.2022 // Berlin S. 56
Die neue Bundesfrauenvertretung des bvkm S. 66
Projekt „Pflegeschätze“ S. 69
Fördermöglichkeiten durch die Theodor-Fischwasser-Stiftung S. 70
18. Deutsche Boccia-Meisterschaften in Berlin // 29.10.2022 S. 72
Aufruf zur Wahl der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen S. 75
Der bvkm in der Hosentasche // Neue App für Menschen mit Behinderung S. 80

bvkm.Veranstaltungen
Was gibt mir Kraft? Online-Seminar // 21. und 22. März 2023 S. 83
Cerebrale Bewegungsstörungen und Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter // Fortbildung // 28.-29. Mai 2023, Köln S. 87
bvkm-Fachkräfte-Austausch WOHNEN // Termine 2023 S. 89

bvkm.Bücher
Neue Titel im verlag selbstbestimmtes leben S. 90

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an versand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VK*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VK*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VK*)
Berufstätig sein mit einem behinderten Kind	____ Stück (je 1,- Euro, VK*)
18 werden	____ Stück (kostenlos, VK*)
Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VK*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMädchenmagazinMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz und Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

***Versandkosten abhängig von der Bestellmenge**

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der Druckversion geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig nur noch per E-Mail geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

Wir aktualisieren die Website **www.bvkm.de** // Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den bvkm-Mitgliedsorganisationen, wir aktualisieren regelmäßig die Website und überarbeiten die nachfolgenden Verzeichnisse mit Adressen aus unseren Mitgliedsorganisationen.

- **Verzeichnis der Ferienunterkünfte**
  (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/kindheit-jugend-und-familie/)

- **Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen**, die von Mitgliedsorganisationen des bvkm geführt werden (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/)

Wenn Sie die oben genannten Angebote bereitstellen, prüfen Sie bitte, ob unsere Informationen noch stimmen, ergänzt oder gelöscht werden müssen.

Damit es für Sie einfach ist:
Melden Sie sich bei uns unter **info@bvkm.de.** Sie können uns dort Ihre Änderungen direkt mitteilen oder um Rückmeldung bitten. Wir setzen uns dann gern mit Ihnen in Verbindung und nehmen Ihre Änderungswünsche auf.

Sie können uns auch klassisch ein Fax schicken: Fax: 0211/64 00 4-20

Wir möchten einen Eintrag im **Ferienverzeichnis** ändern: .....

Wir möchten einen Eintrag im Verzeichnis der **EUTB-Stellen** ändern: .....

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Internetadresse: .....

bvkm.Positionen //

Thema: Energiekrise bedroht Unterstützungsangebote

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

An den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Versand per E-Mail

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 26.09.2022

Steigende Energiekosten in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Hubertus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. August 2022. Gerne möchten wir Ihr Antwortschreiben nutzen, um nochmals zu verdeutlichen, dass sowohl Menschen mit Behinderung selbst als auch die Anbieter von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung (Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe) stark von den dramatisch steigenden Energiekosten bei Strom und Gas sowie steigenden Lebensmittelpreisen und sonstigen inflationsbedingten Preissteigerungen betroffen sind. Hierfür müssen dringend Lösungen gefunden werden.

Die steigenden Kosten betreffen alle Angebote der Eingliederungshilfe (Assistenzleistungen, Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten usw.). Die Vergütungsvereinbarungen werden in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Die rasanten sowie unvorhersehbaren Kostenentwicklungen sind nicht eingepreist und können nicht nachträglich ausgeglichen werden.

Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – die nicht von langfristigen Verträgen für die Energieversorgung profitieren – befinden sich aktuell in einer bedrohlichen finanziellen Situation oder werden in den Wintermonaten in eine solche geraten. Den Fachverbänden liegt hierzu bereits eine Vielzahl von Problemanzeigen vor. Um diese zu konkretisieren, haben wir bei unseren Landesverbänden bzw. Leistungserbringern der Eingliederungshilfe eine nicht repräsentative Abfrage vorgenommen.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Exemplarisch folgende Beispiele:

Beispiel einer anthroposophischen Mitgliedsorganisation aus Baden-Württemberg:
Es haben sich kurzfristige Preissteigerungen realisiert: Heizöl + 122 %, Strom + 150 % (nach Kündigung des Vertrags durch den Versorger), Kosten für Wasser und Abwasser + 35 %, Entsorgung + 45 %. Im Rahmen der Vergütungsverhandlung konnte bisher kein Ausgleich bzgl. dieser Mehrkosten erzielt werden, die reale Inflationsentwicklung wurde bisher nicht eingepreist.

Beispiel einer besonderen Wohnform der Lebenshilfe Bremen:
Nach derzeitigen Informationen des Versorgers werden sich die Strompreise für die Einrichtung ab 2023 verfünffachen. Bei den Heizkosten wird davon ausgegangen, dass der Vervielfachungsfaktor bei 3,6 liegen wird. Die monatlichen Stromkosten pro Bewohner*in werden dementsprechend von ca. 58 Euro auf 294 Euro steigen, die monatlichen Heizkosten von ca. 47 Euro auf 170 Euro. Zur besseren Einordnung dieser Zahlen: Ab 01.01.2023 beträgt die Angemessenheitsgrenze für die Stadt Bremen 460,39 €, die 125 %-Grenze liegt dann bei 575,49 €. Die Wohn- und Heizkosten einschließlich Stromkosten übersteigen daher zukünftig die 125%-Grenze, eine Vereinbarung nach § 113 Abs. 5 SGB IX müsste daher innerhalb der nächsten drei Monate getroffen werden, um eine Refinanzierung dieser Kosten zu ermöglichen.

Jenseits dieser Beispiele zeigt die Umfrage, dass die Höhe der konkreten Kostensteigerungen je nach Einrichtung und Vertragsmodalitäten variiert. In der Abfrage ergaben sich **Steigerungsraten der Energiekosten um das Drei- bis Zehnfache. Mehr als die Hälfte der Dienste und Einrichtungen haben geantwortet, dass sie Liquiditätsengpässe befürchten.**

I. Kostensteigerung in besonderen Wohnformen

In Bezug auf besondere Wohnformen umfasst das Problem neben den Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch die „Wohnkosten" der Bewohner*innen.

Aufgrund der mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffenen Sonderregelungen für Bewohner*innen besonderer Wohnformen im Bereich der Existenzsicherung entstehen besondere Schwierigkeiten:

Menschen mit Behinderung beziehen häufig Grundsicherung. Für besondere Wohnformen gelten besondere Regelungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Nach § 42a Abs. 5 SGB XII können bis zu 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als KdU übernommen werden, wobei hier in aller Regel auch Stromkosten über die KdU finanziert werden (vgl. § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 3 SGB XII).

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Wie hoch die zugrunde zu legende Durchschnittsmiete eines Einpersonenhaushalts ist, wird jährlich bis zum 01.08.2022 neu ermittelt, bezieht sich dabei jedoch auf einen zurückliegenden 12-Monatszeitraum und kann wegen dieser rückwärtigen Betrachtung die aktuell rasant steigenden Energiepreise nicht ansatzweise erfassen. Hinzukommt, dass steigende Heizkosten bei vielen Mieter*innen erst zeitverzögert nach einer Betriebskostenabrechnung ankommen, weshalb auch hierdurch die nach § 45a SGB XII ermittelte Durchschnittsmiete die aktuelle Preisentwicklung nicht adäquat widerspiegeln kann.

Im Gegensatz dazu sind viele besondere Wohnformen bereits aktuell oder in allernächster Zeit aufgrund von Vertragsanpassungen der Energieversorger mit erheblich steigenden oder bereits gestiegenen Energiekosten konfrontiert. Die maximale KdU-Grenze von 125 % der Durchschnittswarmmiete wird dann deutlich überschritten werden, da sie die Energiepreisentwicklung nicht adäquat abbildet. Dies hat zur Folge, dass die Finanzierung im Rahmen der Grundsicherung nicht ausreicht.

Für diesen Fall regelt § 42a Abs. 6 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX, dass die Kosten, die 125 % der Durchschnittswarmmiete überschreiten, vom Eingliederungshilfeträger als Fachleistung finanziert werden müssen (sog. Existenzsicherung II). In der Praxis besteht jedoch – auch durch die schleppende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – das Problem, dass aufgrund der nach wie vor in vielen Bundesländern andauernden Übergangszeiten bisher nur wenige Leistungserbringer Vereinbarungen mit den Leistungsträgern über die Übernahme der Kosten der Existenzsicherung II getroffen haben, und nicht überall die Bereitschaft auf Seiten der Leistungsträger besteht, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen bzw. die steigenden Kosten nachzuverhandeln.

Mangels der Möglichkeit, *zügig* Vereinbarungen nach §§ 42a Abs. 6 XII i. V. m. 113 Abs. 5 i. V. m. 125 SGB IX abzuschließen, werden die Träger der Eingliederungshilfe die die Grundsicherung überschießenden Kosten der Existenzsicherung II daher vielerorts nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit finanzieren. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (§ 15 Abs. 3 WBVG) sperrt berechtigterweise auch die Möglichkeit, die Existenzsicherung II bei den Bewohner*innen direkt geltend zu machen. Die wichtigen Einmalzahlungen – die zum Teil auch Menschen mit Behinderung zugutekommen – tragen daher nicht zur Deckung der steigenden Energiekosten in den besonderen Wohnformen bei.

II. Nachverhandlungen (§ 127 Abs. 3 SGB IX) bringen keine kurzfristigen Lösungen

In der Praxis hilft auch die Möglichkeit, bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen auch bei laufenden Leistungsvereinbarungen nachzuverhandeln, § 127 Abs. 3 SGB IX, über die beschriebene Finanzierungslücke zumindest kurzfristig nicht hinweg. Dies gilt für

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

alle Angebote der Eingliederungshilfe, die wie besondere Wohnformen von den erheblichen Preissteigerungen durch Inflation und Energiekosten betroffen sind.
Denn diese Verhandlungslösung ist in der Praxis langwierig, schwierig und in Anbetracht mangelnder – auch personeller – Ressourcen zur Verhandlung bei Leistungsträgern, Leistungserbringern und in den Schiedsstellen nicht rasch durchsetzbar. Ein derart langfristiges Verfahren würde ferner zu befürchtende Insolvenzen nicht sicher abwenden können. Dies gilt umso mehr, da die meisten Träger gemeinnützig sind und keine großen Rücklagen bilden können.

Einige Träger der Eingliederungshilfe bezweifeln überdies bereits, dass § 127 Abs. 3 SGB IX in der konkreten Situation anwendbar sei und zeigen keine Bereitschaft, die Mehrkosten entsprechend zu verhandeln.

III. Finanzierungslücke muss geschlossen werden

Die Fachverbände appellieren daher dringend, dass eine zügige Lösung gefunden wird, die die Diversität der Angebotslandschaft in der Eingliederungshilfe im Blick hat. Menschen mit Behinderung müssen darauf vertrauen können, dass ihnen bedarfsgerechte Angebote und passgenaue Unterstützung auch während der Energiekrise zur Verfügung stehen.

Die Fachverbände fordern daher,

1. Eine unbürokratische Lösung zeitnah mit den Ländern zu finden, die sicherstellt, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ihre energie- und inflationsbedingten Mehrkosten, zum Beispiel über höhere Abschlagsrechnungen des Energieversorgers, direkt bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend machen können und diese Kosten dann unverzüglich erstattet werden. Denkbar wäre auch eine zeitnahe pauschalierte Erhöhung der Entgelte, mit einer nachträglichen Spitzabrechnung.
2. In Bezug auf die KdU in besonderen Wohnformen § 42a Abs. 5 und § 45a SGB XII so anzupassen, dass die steigenden Energiekosten beim Wohnen im Rahmen der Grundsicherung übernommen und nicht sachfremd in die Eingliederungshilfe verlagert werden.
3. § 127 Abs. 3 SGB IX wie folgt – vergleichbar der geplanten Änderung in § 85 SGB XI zur Verbesserung der Verhandlungsposition für Pflegeanbieter – zu ändern:
   (3) [1]Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. **[2]Dies gilt insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen**. [3]Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

IV. Angemessene Stromkosten im Rahmen der KdU finanzieren

Zudem möchten die Fachverbände nochmals auf die finanziell schwierige Situation all jener Menschen aufmerksam machen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Die Fachverbände begrüßen sehr, dass die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bürgergeld eine deutliche Anhebung der Regelsätze zum 01.01.2023 anstrebt (Anhebung um 53 Euro bei der Regelbedarfsstufe 1). Insbesondere aufgrund des enormen Anstiegs der Stromkosten, der jenseits besonderer Wohnformen über den Regelsatz zu finanzieren ist, ist jedoch mehr als fraglich, ob die geplante Anhebung tatsächlich ausreichen wird, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Möglich erscheint dies nur, wenn die Strompreisbremse zeitnah umgesetzt werden kann. Sollte dies nicht kurzfristig realisiert werden können, regen die Fachverbände an, die Stromkosten als Teil der KdU zu übernehmen.

Gerne würden wir uns mit Ihnen zu unseren Vorschlägen austauschen und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für die Fachverbände mit freundlichen Grüßen

Ulla Schmidt
Bundesministerin a.D.
Bundesvorsitzende der Lebenshilfe

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung schlagen Alarm:

Energiekrise bedroht Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung

Berlin, 29. September 2022 – Angesichts der explodierenden Energiepreise schlagen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Alarm: In einem erneuten Brief an Bundessozialminister Hubertus Heil warnen sie davor, dass Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe schon bald in eine finanziell bedrohliche Situation geraten können. „Hierfür müssen dringend Lösungen gefunden werden“, fordert Ulla Schmidt, Bundesvorsitzende der Lebenshilfe und ehemalige Bundesgesundheitsministerin, im Namen der Fachverbände.

Alle Angebote der Eingliederungshilfe sind betroffen: Assistenzleistungen, Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten usw. Die Vergütungsvereinbarungen werden in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Die dramatischen und unvorhersehbaren Kostenentwicklungen sind nicht eingepreist und können nicht nachträglich ausgeglichen werden.

Bereits im Juli hatten die Fachverbände Hubertus Heil auf die schwierige Lage aufmerksam gemacht. In seinem Antwortschreiben teilte der Minister die Sorgen der Fachverbände, verwies aber auch darauf, dass die finanzielle Dimension noch nicht abschätzbar sei. Nun liegen Zahlen und Beispiele vor, die ein düsteres Bild zeichnen: Laut Erkenntnissen der Fachverbände sind bei den Energiekosten Steigerungsraten um das Drei- bis Zehnfache zu erwarten. Mehr als die Hälfte der Dienste und Einrichtungen befürchten Liquiditätsengpässe.

Die Fachverbände appellieren daher dringend, dass hier Bund und Länder schnell und unbürokratisch finanzielle Hilfe leisten.

Zudem weisen die Fachverbände nochmals auf die finanziell schwierige Situation all jener Menschen hin, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Ulla Schmidt: „Menschen mit Behinderung müssen

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

darauf vertrauen können, dass ihnen bedarfsgerechte Angebote und passgenaue Unterstützung auch während der Energiekrise zur Verfügung stehen."

Auch fordern die Fachverbände, dass die Stromkosten bei Menschen, die existenzsichernde Leistungen erhalten, nicht aus dem Regelsatz bezahlt werden müssen, sondern direkt vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen werden. Die stark steigenden Preise bei den Stromkosten werden auch mit der Regelsatzanpassung durch das Bürgergeldgesetz nicht ausreichend gedeckt.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Menschen mit Behinderung nicht vergessen!

Fachverbände fordern Unterstützung für Einrichtungen der Behindertenhilfe

Berlin, den 2. November 2022

Im heutigen Bund-Länder-Gespräch stehen die Unterstützungsmaßnahmen angesichts der massiv gestiegenen Energiepreise auf der Tagesordnung. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen soll es einen Hilfsfonds des Bundes geben, für Einrichtungen der Behindertenhilfe sollen die Länder Unterstützung leisten – so der Abschlussbericht der Gaspreiskommission vom Montag. In der Beschlussvorlage für die Sitzung werden die Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung allerdings nicht einmal erwähnt.

„Menschen mit Behinderung dürfen nicht vergessen werden! Die Dienste und Einrichtungen zu ihrer Unterstützung müssen als gemeinnützige Organisationen abgesichert werden, damit sie durch die hohen Energiepreise nicht zerstört werden“, so Ulla Schmidt, Bundesvorsitzende der Lebenshilfe. „Bund und Länder müssen heute auch über eine bundesweite Lösung sprechen, wie ein solcher Hilfsfonds von den Ländern eingerichtet werden kann.“

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Der evangelische Fachverband für Teilhabe (BeB) e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Thema: Assistenz im Krankenhaus

G-BA beschließt Krankenhausbegleitungs-Richtlinie

Bei stationärer Behandlung von Menschen mit Behinderung können Begleitpersonen ab dem 1. November 2022 bei einem Verdienstausfall Anspruch auf Krankengeld haben. Wann eine Begleitung als medizinisch notwendig angesehen wird und wie die entsprechenden Bescheinigungen der Arztpraxen und Krankenhäuser für den Patienten und die Begleitperson auszusehen haben, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 18. August 2022 in der neuen Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) geregelt.

Nach der KHB-RL kommt als Begleitperson eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger in Betracht oder eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld, zu der die gleiche persönliche Bindung wie zu nahen Angehörigen besteht.

Patient:innen mit Begleitungsbedarf

Aus medizinischen Gründen kann eine Begleitung bei einem Krankenhausaufenthalt bei Menschen notwendig sein, die aufgrund einer schweren geistigen Behinderung oder fehlender sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten durch eine vertraute Bezugsperson unterstützt werden müssen.

In seiner Richtlinie konkretisiert der G-BA beispielhaft drei Fallgruppen:

- Begleitung, um während der Krankenhausbehandlung eine bestmögliche Verständigung mit den Patient:innen zu gewährleisten,
- Begleitung, damit Patient:innen die mit ihrer Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen besser meistern können, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit sowie
- Begleitung, um die Patient:innen während der Krankenhausbehandlung in das therapeutische Konzept einbeziehen zu können oder zur Einweisung in die anschließend weiterhin notwendigen Maßnahmen.

Die in den jeweiligen Fallgruppen aufgeführten Schädigungen und Beeinträchtigungen begründen sowohl für sich alleine als auch in ihrer Kombination die medizinische Notwendigkeit für die Mitaufnahme einer Begleitperson. Darüber hinaus kommt eine Begleitung aber auch in ähnlich gelagerten Fällen in Betracht.

Bescheinigungen für Patient:innen und Begleitpersonen

Der medizinische Bedarf für die Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus kann im Zusammenhang mit der Krankenhauseinweisung der Patient:innen festgestellt und auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verordnung von Krankenhausbehandlung) durch die Arztpraxis bescheinigt werden. Zudem ist es möglich, den Bedarf einer Begleitung unabhängig von einer konkreten Krankenhauseinweisung medizinisch einzuschätzen und festzustellen. Befristet für die Dauer von bis zu 2 Jahren erhalten Patient:innen dann eine entsprechende Bescheinigung.

Die Begleitperson erhält vom Krankenhaus für den Krankengeldantrag bei ihrer Krankenkasse eine Bescheinigung darüber, dass die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen notwendig ist. Dies kann vor oder während der Krankenhausbehandlung erfolgen. Die Begleitperson kann sich für ihren Arbeitgeber auch eine Aufenthaltsbescheinigung über die Anwesenheitstage im Krankenhaus ausstellen lassen.
Die Richtline ist am 1. November 2022 in Kraft getreten.

Sie steht unter folgendem Link im Internet:
www.g-ba.de/beschluesse/5595/

Stellungnahme des bvkm
In seiner Stellungnahme zur KHB-RL hatte der bvkm gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung deutlich gemacht, dass die bislang beschlossenen Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus ein erster wichtiger Schritt sind. Es bestünden aber weiterhin Versorgungslücken insbesondere für Menschen mit Intensivpflegebedarf und schwerstmehrfachbehinderte Menschen mit einem hohen grundpflegerischen Bedarf. Der Gesetzgeber sei deshalb dringend aufgefordert, weiter tätig zu werden.

Die Stellungnahme ist unter folgendem Link auf der Webseite des bvkm zu finden:

https://bvkm.de/ratgeber/positionspapier-der-fachverbaende-zur-assistenz-fur-menschen-mit-geistiger-oder-mehrfacher-behinderung-im-krankenhaus/

Moritz Ernst

Thema: Assistenz im Krankenhaus

Handreichung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Seit dem 1. November 2022 können sich Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt auch durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe in das Krankenhaus begleiten lassen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, denen auch der bvkm angehört, haben zu diesem Thema eine Handreichung erarbeitet.

Die Handreichung gibt den derzeitigen Diskussionsstand der Fachverbände für Menschen mit Behinderung wieder und zeigt Probleme und Lösungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des neuen Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus auf. Sie ist nicht mit den Leistungsträgern konsentiert. Insofern ist es durchaus möglich, dass diese zu den jeweiligen Problempunkten andere Auffassungen vertreten.

Die Handreichung gibt einen Überblick über:

- die gesetzlichen Grundlagen
- den leistungsberechtigten Personenkreis
- den Inhalt und Umfang der Leistung
- die Bedarfsermittlung und Geltendmachung im Gesamtplanverfahren
- das Vertragsrecht (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Konzeption)
- die notwendigen Anpassungen der internen Organisationsabläufe
- die haftungsrelevanten Aspekte

Die Handreichung enthält ferner folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Gesetzestext und Begründung
- Anlage 2 – Konkrete Beispiele für das Vorliegen von Begleitungsbedarf
- Anlage 3 – Beschreibung des Personenkreises nach der ICF
- Anlage 4 – Beispiele für mögliche Leistungen der Begleitperson
- Anlage 5 – Checkliste für das Gesamtplanverfahren

Die Handreichung kann man auf der Internetseite des bvkm www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Aktuelles“ kostenlos herunterladen.

Orientierungshilfe der BAGüS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) hat zu demselben Thema eine „Orientierungshilfe zu den Assistenzleistungen im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX“ erstellt.

Diese findet man zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der BAGüS www.bagues.de in der Rubrik „Veröffentlichungen/Orientierungshilfen und Empfehlungen“.

Thema: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) ist seit Juni 2021 in Kraft. Es sieht u.a. die sog. „inklusive Lösung“ vor. Alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Voraussetzung der Einführung ist eine weitere bundesgesetzliche Regelung, die noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll. Zur Gestaltung der inklusiven Lösung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen breit angelegten Beteiligungsprozess gestartet, an dem auch der bvkm beteiligt ist.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, seit Mitte 2021 in Kraft, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden folgende Ziele verfolgt: Besserer Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien.

Das gesetzliche Ziel „Hilfen aus einer Hand“, die sog. inklusive Lösung sieht vor, dass es eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform bei der Kinder- und Jugendhilfe geben soll. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung.

Die inklusive Lösung betrifft etwa 360.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung. Bislang sind nur ca. 100.000 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung (etwa 260.000) jedoch nicht. Für diese ist die Eingliederungshilfe zuständig. Das soll zusammengeführt werden (Quelle: BMFSFJ).

Mit der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist die Erwartung verknüpft, dass sich die Versorgung und Unterstützung für die betreffenden Familien verbessert, insbesondere durch den „ganzheitlichen Blick“ der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen eines strukturierten Dialogprozesses sollen nun gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Bund, Ländern, Kommunen, aus Verbänden der Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, Selbstvertretern sowie der Wissenschaft die Grundlagen für die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden. Das BMFSFJ hat vor diesem Hintergrund auch mehrere Vertreter des bvkm in die für den Beteiligungsprozess zentrale Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ berufen. Der Beteiligungsprozess soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet vor Ort statt – in Einrichtungen und Diensten. Zugleich werden viele Umsetzungsfragen und die noch ausstehenden Gesetzesvorhaben auf Bundesebene diskutiert. Um sich zu diesen Themen auch innverbandlich auszutauschen, hat der bvkm entsprechendes bvkm-internes Fachforum SGB VIII eingerichtet, das bislang zweimal online getagt hat. Zudem engagiert sich der bvkm zu dem Thema noch im Rahmen von Arbeitsgruppen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung und des Deutschen Behindertenrates (DBR).

Moritz Ernst

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Der Verfahrenslotse

Positionspapier des bvkm

Der bvkm positioniert sich zum sogenannten Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Das gesetzliche Ziel „Hilfen aus einer Hand“, die sog. inklusive Lösung sieht vor, dass es eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche ohne und mit Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe geben soll.

Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung bis 2028.

Der gesetzlich vorgesehene Verfahrenslotse hat in diesem Wandel eine wichtige Funktion. Aus Sicht des bvkm muss er Unterstützer und Begleiter mit einem besonderen Qualifikationsprofil sein, insbesondere Case-Manager für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien.

Weitere Details finden Sie im nachfolgenden Positionspapier (s. nächste Seite).

Das Positionspapier finden Sie außerdem unter www.bvkm.de (Rubrik: Recht und Ratgeber/ Aktuelles / Kinder- und Jugendhilfe)

Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII
Eine Positionierung des bvkm

Zur Einordnung dieses Papiers

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind ca. 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Die größte Gruppe in der Mitgliedschaft bilden Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Bundesverband den Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder eine Behinderung haben, und von Menschen mit Behinderung. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und ihre Familien auf Bundesebene. Erwachsen aus der Initiative von Eltern hat der Bundesverband eine starke Tradition als Elternverband. Seine Arbeit ist geprägt vom Respekt und von der Wertschätzung der Lebensleistung der Menschen mit Behinderung und der Eltern von Kindern mit Behinderung.

Im Wissen um die hohe Bedeutung der Familie für die Entwicklungschancen des Kindes setzt sich der Bundesverband aus Elternperspektive mit den Chancen und Grenzen des Verfahrenslotsen auseinander. In der Regel sind Eltern sehr sensibel für die Entwicklung und Bedarfe ihres Kindes und gerade bei Kindern mit komplexen Behinderungen als enge Bezugspersonen besonders gefordert, die Interessen ihrer Kinder für sie zu vertreten. Professionelle Angebote sollten daher immer die Eltern einbeziehen, ihre Expertise anerkennen und Unterstützungsleistungen für das Kind mit der Begleitung der Eltern konzeptionell verbinden. Dabei kann die Balance zwischen Unterstützung der Entwicklung und Selbstbestimmung des Kindes einerseits und Unterstützung der elterlichen Kompetenzen durchaus eine Herausforderung sein. Klare Grenzen sind bei Fragen nach dem Schutz des Kindeswohls erreicht.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Gesetzliche Rahmung und Perspektive des Verfahrenslotsen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), das Mitte 2021 in Kraft trat, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden folgende Ziele verfolgt: besserer Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien.

Das gesetzliche Ziel „Hilfen aus einer Hand", die sog. inklusive Lösung, sieht vor, dass es eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform, bei der Kinder- und Jugendhilfe geben soll. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung. Der gesetzlich vorgesehene sogenannte Verfahrenslotse hat in diesem Wandel eine wichtige Funktion.

Der Verfahrenslotse hat gemäß § 10b SGB VIII zwei Aufgaben (vgl. Absätze 1 und 2 des Paragraphen 10b SGB VIII):

§ 10b (tritt am 1.1.2024 in Kraft) Verfahrenslotse
(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Nach dem KJSG tritt der § 10b SGB VIII am 1.1.2024 in Kraft und am 1.1.2028 wieder außer Kraft. Allerdings wird in § 107 SGB VIII unter der Überschrift „Übergangsregelung" in Zusammenhang mit dem Auftrag an das Ministerium zur Untersuchung und Umsetzungsbegleitung explizit auf die Möglichkeit einer früheren Einführung Bezug genommen[1].

[1] „Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen."

Zudem ist im aktuellen Koalitionsvertrag der Ampelkoalition festgehalten: „In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“ (S. 99) Auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), finden sich diese Punkte bereits wieder[2]. Es zeichnet sich also bereits ab, dass die als Übergangslösung implementierten Verfahrenslotsen zur dauerhaften Einrichtung werden könnten.

Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

Aus seiner besonderen Perspektive heraus und in der Tradition als Elternverband formuliert der bvkm vier zentrale Thesen zum Verfahrenslotsen:

1. Der Verfahrenslotse nimmt eine zentrale Position in einem ganzen Reigen von Instrumenten zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ein.

Gerade im Hinblick auf die Aufgabe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII ist es wichtig, den Verfahrenslotsen in Bezug zu weiteren Stellen und Aufträgen zu setzen. Er soll den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen. Damit steht er aber keineswegs in der vorrangigen Verantwortung für die Umsetzung, und es ergeht auch kein Auftrag für eine Organisationsentwicklung(sberatung) im eigentlichen Sinne. Als konkreten Auftrag benennt das KJSG lediglich halbjährliche Berichte „insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern“.

Gleichzeitig ergehen durch das KJSG auch an anderer Stelle Aufträge, die die inklusive Ausrichtung unterstützen. Zu nennen ist hier vor allem der Auftrag an die Qualitätsentwicklung in § 79 a SGB VIII sowie an die Jugendhilfeplanung in § 80 Abs. 2 SGB VIII. Wenn die Gegebenheiten es zulassen – etwa in einem großen Jugendamt mit einem Team von Verfahrenslotsen, das Spezialisierung und Aufgabenteilung bei gleichzeitig enger Abstimmung ermöglicht –, kann der Auftrag sicherlich weiter gefasst werden. Die eigentliche Aufgabe des Verfahrenslotsen aber besteht darin, die dafür besonders wertvollen Erfahrungen aus seinem einzigartigen und tiefen Praxiseinblick in die Organisationsentwicklung einzuspeisen (vgl. 4.).

Auch im Hinblick auf die Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII steht der Verfahrenslotse nicht für sich. Er ergänzt die allgemeine Beratungsaufgabe nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII und reiht sich ein in weitere bereits bestehende Angebote wie den Beratungsanspruch nach

[2] „11. eingehende Prüfung, ob der Verfahrenslotse über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden sollte; ggf. mit spezifischem Aufgabenbereich; 12. Ermöglichung der zeitnahen Einführung des Verfahrenslotsen, auch im Rahmen von Modellprojekten“ (BT-Drs. 19/28870, S. 12).

§ 106 SGB IX und die ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) – um nur die offensichtlichsten zu nennen. In einigen Fällen wird er entsprechend dorthin vermitteln können. In anderen Fällen wird seine einzigartige Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung (vgl. 2.) zum Tragen kommen und nur er zielführend beraten können – womit er den Adressat:innen gleichzeitig eine neue Qualität von Beratung eröffnet.

2. Der Verfahrenslotse hat als Case-Manager für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien klare Alleinstellungsmerkmale.

Die Gesetzesbegründung zum KJSG (BT-Drs. 19/26107) führt an entsprechender Stelle aus: „Der Verfahrenslotse ist in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Inhaltlich unterscheidet er sich somit von bestehenden Angeboten durch die spezifische Ausrichtung auf die Adressatengruppe „junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien“. Zudem ist es die Aufgabe des Lotsen, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen. Eine solche Begleitung ist bisher nicht vorgesehen.“

Damit ergeben sich gleich zwei besondere Merkmale des Verfahrenslotsen: die Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien einerseits (Fachlichkeit der Jugendhilfe) und die längerfristige Begleitung mit dem Ziel der zeitnahen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung andererseits (Case-Management).

Zur **Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien** ist auch eine andere Stelle der Gesetzesbegründung sehr erhellend. Indem die mit dem KJSG neu geschaffene Möglichkeit der beratenden Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX zu den Verfahrenslotsen in Bezug gesetzt wird, wird der damit verbundene Auftrag gleichsam auf den Verfahrenslotsen übertragen: „Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss.“

Ab 2024 sind also die Verfahrenslotsen ebenfalls in der Pflicht, den allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe auch für junge Menschen mit Behinderung zu erfüllen. Anders als bei allen bisherigen Angeboten, die den Adressat:innen bisher über die Eingliederungshilfe zugänglich

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

waren – mit Ausnahme der Frühförderung –, liegt seine spezielle Kompetenz in der Expertise zur kindlichen Entwicklung und dem geschulten Blick auf das dafür so wichtige System Familie. Vor diesem Hintergrund erscheint seine Verortung direkt im Jugendamt und damit in der Fachbehörde für Kinder und Familien genau passend. Genau das ist die neue Qualität, die der Verfahrenslotse neu in die Landschaft bringt: die Fachlichkeit der Jugendhilfe.

Diese Fachlichkeit ist auch wesentlicher Garant für die **Unabhängigkeit** des Verfahrenslotsen. Schon allein wegen der Verortung im Jugendamt kann die Unabhängigkeit hier nicht verstanden werden als „Losgelöst-Sein" vom Leistungsträger, was in der Eingliederungshilfe ein wichtiges Merkmal der Unabhängigkeit ist. Sie muss verstanden werden als Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Erwägungen und als Anwaltschaftlichkeit für die Adressat:innen. Beides ergibt sich aus dem Verständnis des Verfahrenslotsen heraus als Begleiter der Familien, der aus der Fachlichkeit der Jugendhilfe heraus im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und der Unterstützung des gesamten Familiensystems agiert.

Statt sofort in Leistungen und Zuständigkeiten zu denken, liegt sein Auftrag darin, zunächst einmal die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden. Dabei liegt der Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Nimmt man diesen ganzheitlichen Auftrag aber ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch **Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen** ergeben. Es wird Familien geben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur die gewünschte Wirkung erzielen können, wenn sie gleichzeitig durch weitere Leistungen aus anderen Systemen, z. B. der Pflege (SGB XI) und des Gesundheitsbereichs, sinnvoll ergänzt werden.

Die Rolle des Verfahrenslotsen im Hilfeverlauf ist es dann, im Sinne eines **Case-Managements** gemeinsam mit den Familien die passenden Hilfen zu identifizieren und die jeweiligen Anträge und Verfahren einzuleiten und die Inanspruchnahme bis zum Abschluss der Leistungsgewährung zu begleiten. Er entwickelt mithin mit den Adressat:innen ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem, hilft bei der Koordination der Prozesse der einzelnen Bestandteile und unterstützt bei Abstimmungs-, Nachbesserungs- und Anpassungsbedarfen. Auch hilft er dabei, ein für die Familiensituation passendes und damit realisierbares und wirksames Leistungsgeschehen zu gestalten.

Dabei ist er nicht selbst fallbearbeitend oder gar leistungsgewährend, ebenso wenig obliegt ihm die Bedarfsermittlung oder gar Diagnostik. Die Familien bzw. ihre einzelnen Mitglieder werden vielmehr im Kontakt mit unterschiedlichen Stellen selbst die Hilfen konkretisieren, beantragen und anpassen. Dabei kann und soll der Verfahrenslotse unterstützend begleiten.

Vor allem aber behält er den Gesamtüberblick und bietet den Ratsuchenden so die nötige Orientierung und Begleitung in einem für sie nicht selten undurchsichtigen System. Damit bietet der Verfahrenslotse jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien einen echten Mehrwert und eine ganz neue Qualität gegenüber allen anderen Angeboten.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Dabei zeichnet den Verfahrenslotsen **Verbindlichkeit** aus. Auch wenn er selbst nicht über die Leistungen entscheidet, steht er in der Verantwortung, den Ratsuchenden zu einer zeitnahen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung zu verhelfen, auch gegen Widerstände. Er ist gefordert, an der Seite der jungen Menschen und ihrer Familien zu stehen und mit ihnen gemeinsam ihr Recht durchzusetzen.

Auch das ist eine besondere Qualität des Verfahrenslotsen, die gerade die Eltern außerordentlich entlasten wird, wie es laut Gesetzesbegründung auch Intention ist: „Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen. Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden.“

Ein wichtiges Merkmal der Arbeit des Verfahrenslotsen ist darüber hinaus **Kontinuität.** Gerade bei jungen Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der Entwicklungsdynamik die schnelle Reaktion auf Bedarfe wesentlich, weil sie zum einen immer im Fluss sind, zum anderen aber auch durch passgenaue Hilfen schnell gedeckt werden können und damit die Entwicklung positiv beeinflusst werden kann – was im günstigsten Fall den weiteren Bedarf deutlich reduziert. Wird beispielsweise die erste Zeit in der Schule entsprechend begleitet, ist danach vielleicht ein geringer Umfang an Unterstützung ausreichend. Gelingt aber der Übergang nicht, weil zunächst keine Leistung gewährt wurde, und konnten sich Schwierigkeiten bereits verfestigen, wird auf längere Zeit eine intensivere Unterstützung nötig werden.

Gleichzeitig ist gerade mit entsprechenden Leistungswechseln bzw. neu zu beantragenden Leistungen immer die Gefahr verbunden, dass der Bedarf zu spät auffällt, die Bedarfsermittlung sich verzögert, zunächst eine Ablehnung ergeht und im Ergebnis der Bedarf nicht oder zu spät gedeckt wird. Hier kann der Verfahrenslotse eine Schlüsselrolle einnehmen, indem er auch dann das Case-Management übernimmt und die Inanspruchnahme passender Leistung sowie die Abstimmung mit den ggf. parallel weiter bestehenden Hilfen unterstützt.

3. Der Verfahrenslotse kann seine Aufgabe nur in enger Vernetzung erfüllen.

Um seinen Auftrag erfüllen zu können, braucht der Verfahrenslotse vor allem ein starkes Netzwerk. Denn bei seiner Zielgruppe kommt zu der großen Vielfalt an Menschen und Familien auch noch die große Vielfalt an Behinderungen, die es unmöglich macht, für jede Familie allein und selbst die Situation richtig einschätzen und unterstützen zu können.

Dafür muss er zurückgreifen können auf eine Vielzahl weiterer Stellen, darunter: weitere Beratungsangebote, sowohl aus der Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe, sowie weiteren Systemen, weitere Abteilungen und Dienste des Jugendamts, Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe, Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren, Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Fachverbände der sog. Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens, Beauftragte für Menschen mit Behinderung u. v. m. Dabei ist selbstredend das Neue an diesem Auftrag, die Kontakte in die Eingliederungshilfe und sog. Behinderten(selbst)hilfe sowie die einschlägigen Fachverbände und -dienste aufzubauen und zu pflegen und sich so die dort gesammelte Expertise zugänglich zu machen, die dadurch gleichzeitig für den örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit nutzbar wird.

Dabei darf allerdings auch die Expertise der Eltern nicht unterschätzt werden, die sich notgedrungen oft hochspezialisiertes Wissen aneignen und evtl. auch selbst bereits Kontakte zu einschlägigen, ggf. überregionalen Stellen aufgebaut haben.

Ein starkes Netzwerk braucht der Verfahrenslotse auch, um überhaupt den Ratsuchenden das Angebot bekannt und in seiner besonderen Qualität erkennbar zu machen. Besonders die Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Fachverbände der sog. Behindertenhilfe sowie die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens (z. B. Familienunterstützende Dienste, Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren) können hier – wie in anderen Fragen – starke Partner sein.

Denn sie stehen bereits in engem Kontakt zur Zielgruppe und arbeiten in der Regel vertrauensvoll mit den jungen Menschen und ihren Familien zusammen. In diesen Strukturen bündelt sich entsprechend auch umfangreiches Wissen und einschlägige Erfahrung, die dem Verfahrenslotsen in vielerlei Hinsicht helfen können und die er sich unbedingt zunutze machen sollte. Im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien gilt es hier auf beiden Seiten die jeweilige Fachlichkeit gegenseitig anzuerkennen, voneinander zu lernen und gemeinsam zu einer neuen Qualität weiterzuentwickeln.

4. Der Verfahrenslotse hat ein besonderes Qualifikationsprofil.

Der Verfahrenslotse braucht zur Erfüllung seines Auftrags eine **Qualifikation** der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik insofern, als dass er die fachlichen Grundprinzipien der Jugendhilfe kennen und beherrschen muss. Nur so kann er seine Aufgabe am Wohl des Kindes, an seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Unterstützung des gesamten Familiensystems ausrichten.

Gleichzeitig braucht er eine Qualifikation, die ihm eine Orientierung nicht nur in den Leistungen der Jugendhilfe, sondern auch in den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ermöglicht. In beiden Bereichen braucht der Verfahrenslotse mindestens Grundkenntnisse in den Verwaltungsstrukturen und administrativen Prozessen. Zudem sollte er über entsprechende Grundkenntnisse aus anderen Sozialleistungssystemen verfügen, zu

denen Schnittstellen bestehen, insbesondere der Pflege und dem Gesundheitsbereich. Zu seinen Grundqualifikationen muss zudem Beratungskompetenz gehören.

Darüber hinaus muss der Verfahrenslotse vor allem eine klare **inklusive Haltung** haben. Nur so kann er dazu beitragen, diese auch im Jugendamt zu entwickeln und dessen inklusive Ausrichtung zu unterstützen. Und nur so kann er den wertschätzenden und respektvollen Kontakt zu den Ratsuchenden aufbauen, den seine Aufgabe ihnen gegenüber erfordert.

Regelmäßig wird der Verfahrenslotse Kompetenzen im Bereich der **barrierefreien Kommunikation** brauchen. Er wird allerdings kaum sämtliche Kommunikationsformen, Methoden und Hilfsmittel selbst beherrschen können. Vielmehr muss er hier eine große Offenheit und klar beteiligende Haltung mitbringen, seinem Gegenüber auf Augenhöhe begegnen und sich auf die individuellen Kommunikationsgewohnheiten der Ratsuchenden einlassen können. Dabei wird er, gerade bei jungen Menschen mit Komplexen Behinderungen, auch auf den Einbezug der Eltern angewiesen sein, die als enge Bezugspersonen mitunter wie niemand sonst die Signale ihrer Kinder deuten und ihre Wünsche ableiten können.

Im Zuge dessen darf nicht vergessen werden, dass das auch die Verfahrenslotsen in eine besondere Rolle bringt, die ggf. Begleitung (z. B. in Form eines Reflexionsrahmens) und Unterstützung (z. B. in Form von Entlastung) braucht.

Um seine besondere Rolle ausfüllen zu können, braucht der Verfahrenslotse nicht zuletzt die Bereitschaft zur **Selbstreflexion**, Lernbereitschaft und auch die Fähigkeit, mit Widerständen, Unklarheiten und Ungewissheiten konstruktiv umgehen zu können.

Fazit

So verstanden liegt im Verfahrenslotsen tatsächlich ein großes Potential im Hinblick auf eine inklusive Jugendhilfe. Sein tiefer Einblick in die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien, sein starkes und breites Netzwerk und seine vermittelnde Position zwischen individueller und struktureller Ebene sind wertvolle Ressourcen für die Aufgabe der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe.

Wesentlich für die Nutzbarmachung wird es sein, diese besonderen Erfahrungen in den gesetzlich vorgesehenen halbjährlichen Berichten angemessen zu vermitteln. Dabei sind sicher Kennzahlen und sinnhaft zusammengefasste Daten und Fakten unverzichtbar, genauso lehrreich kann aber auch die detaillierte Darstellung besonders komplexer Fallkonstellationen sein, von denen sich sehr anschaulich die größten Herausforderungen wie auch wesentliche Gelingensfaktoren ableiten lassen. Auch hier lässt sich die besondere Stärke des Verfahrenslotsen nutzen: der unvoreingenommene und ganzheitliche Blick auf den jungen Menschen in seinem Familiensystem.

Düsseldorf, 17.11.2022

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 27.06.2022

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

A. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung nehmen zu dürfen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen ausdrücklich, dass die Kostenheranziehung von Kindern und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, abgeschafft werden soll. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde die Kostenbeteiligung bereits von 75 % auf 25 % gesenkt. Damit wurde die vielfach geäußerte Kritik einiger Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe ernstgenommen und für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Erleichterung geschaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ziel des KJSG, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, weiterverfolgt und ihre Kostenbeteiligung ganz aufgehoben werden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich. Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, sondern in betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien leben, kommen meist aus prekären Familienverhältnissen. Zu den Herausforderungen, denen sich Careleaver außerhalb ihrer Herkunftsfamilie stellen müssen wie z.B. dem Auszug aus der betreuten Wohnform oder Pflegefamilie und somit dem Übergang in ein selbstständiges Leben, wird ihr Ausbildungseinkommen und das Einkommen aus Schülerjobs und anderer Lohnarbeit für die Deckung der Kosten von Jugendhilfeleistungen herangezogen. Diese Regelung im derzeitigen Kinder- und Jugendhilferecht erschwert ihren den ohnehin nicht leichten Start ins Erwachsenenleben. Denn die Kostenheranziehung stellt eine finanzielle Belastung für die Jugendlichen dar. Außerdem verhindert sie das Ansparen für eigene Wünsche und erlaubt es kaum, dass junge Menschen, die aus prekären Verhältnissen stammen, ein Vermögen aufbauen. Jugendliche werden daher durch das Abführen ihres Nettogehaltes an das Jugendamt daran gehindert, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Ein Abschaffen der Kostenheranziehung käme dem Versprechen einer gerechteren und sozialeren Kinder- und Familienpolitik des Koalitionsvertrages nach, welche die Interessen junger Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Auch Angehörige in der inklusiven Lösung entlasten – Neugestaltung der Kostenheranziehung

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellt der vorliegende Gesetzentwurf überdies einen wichtigen Schritt hin zur Abschaffung der Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Kindern und Jugendlichen beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen dar. Für die im KJSG festgeschriebene Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist es aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

unbedingt erforderlich, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern nicht an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten die Regelung in § 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, wonach im Rahmen der Untersuchung der Festlegungen des SGB VIII und IX das Ziel verfolgt werden soll, *„den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten"*, für verfehlt. Während junge Menschen mit Behinderung behinderungsbedingt ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, nehmen junge Menschen ohne Behinderung die Hilfen zur Erziehung für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch. Eine Kostenheranziehung, die Eltern von Kindern mit Behinderung stärker belastet als Eltern von Kindern ohne Behinderung, widerspricht dem Grundgedanken der UN-BRK.

Denn momentan folgt die Kostenheranziehung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX verschiedenen Ansätzen: In der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX sind bestimmte Leistungen von der Heranziehung befreit. So werden Leistungsberechtigte und ihre Eltern beispielsweise bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind oder bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen an den Kosten beteiligt. Anders ist dies bspw. bei Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe an Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX. Hier werden die Eltern im Rahmen der Zumutbarkeit mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen. Bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII gibt es diese Differenzierung nicht.

Die unterschiedliche Kostenbeteiligung an den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX gilt es, zugunsten der Familien mit Behinderung aufzuheben. Denn bereits aus Art. 7 der UN-BRK folgt, dass Kinder mit sowie ohne Behinderung gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen. Auch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG beschreibt, dass junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern durch ihre Behinderung keine Nachteile erfahren dürfen. Eingliederungshilfe ist ein Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Diese Eingliederungshilfe sollte allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die einen entsprechenden Bedarf haben, zustehen, unabhängig davon, ob ihre Eltern bereit sind, sich an den Kosten zu beteiligen oder nicht.

Deshalb sprechen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sich eindeutig dafür aus, in einem weiteren Schritt zu regeln, dass die Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ebenfalls abgeschafft wird. Diese Regelung würde insbesondere bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen. Denn ambulante Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden ohne einen

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kostenbeitrag der Leistungsberechtigten oder der Eltern erbracht, wohingegen in der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag der Eltern im Gesetz geregelt ist. Demnach sind die ambulanten Leistungen für Leistungsberechtigte in der Kinder- und Jugendhilfe günstiger als in der Eingliederungshilfe.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. § 92 SGB VIII Jungen Menschen den Start ins Erwachsenenleben erleichtern

Bisher ist in § 92 Abs. 1 SGB VIII geregelt, dass junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen herangezogen werden. Mit der Änderung in § 92 Abs. 2 SGB VIII sollen zukünftig junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nicht mehr mit einem Teil ihres Einkommens die Jugendhilfeleistungen abdecken. Hingegen bleibt die Kostenheranziehung der Eltern unverändert. Weiterhin wurden die Ehegatten und Lebenspartner aus dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII von der Kostenheranziehung herausgenommen. Dies bedeutet, dass ausschließlich Eltern von Leistungsberechtigten nach § 92 SGB VIII zu den Jugendhilfeleistungen zuzahlen müssen. Zudem fand eine Konkretisierung in Abs. 1a statt. Es wird klargestellt, dass Elternteile unabhängig von ihrem Einkommen für die Kosten der Jugendhilfeleistungen herangezogen werden können.

Mit der geplanten Abschaffung der Kostenheranziehung nach § 92 SGB VIII für junge Menschen, die in stationärer Erziehungshilfe leben sowie für Leistungsberechtige nach § 19 SGB VIII ist auch eine redaktionelle Anpassung in § 97 SGB VIII vorgenommen worden. § 97 SGB VIII regelt die Auskunftspflichten über die Einkommensverhältnisse von kostenbeitragspflichtigen Personen, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes/des Jugendlichen und von Pflegepersonen zusteht.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die vorgeschlagene Regelung sehr, wonach junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, die in betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien untergebracht sind, sich nicht mehr an den Kosten beteiligen müssen.

2. Kostenheranziehung auch beim Ausbildungsgeld abschaffen

Mit dem vorliegenden Entwurf legt die Bundesregierung einen Grundstein für den Abbau der Benachteiligung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in stationärer Erziehungshilfe leben und für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII. Nichtsdestotrotz sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in einigen Punkten der

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kostenheranziehung bei jungen Menschen Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere die Kostenheranziehung im Berufsbildungsbereich bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf unberücksichtigt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen vor allem Nachbesserungsbedarf beim Ausbildungsgeld. Das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III wird von der Agentur für Arbeit für Menschen mit Behinderung gezahlt, die kein Übergangsgeld erhalten. Sie haben Anspruch auf das Ausbildungsgeld, wenn sie eine geförderte Ausbildung als Reha-Maßnahme, eine Berufsausbildung über das Arbeitsamt/Jobcenter, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten. Das Ausbildungsgeld nach § 61, § 62 SGB III wird nach § 93 Abs. 1 SGB VIII als Geldleistung angesehen. § 93 Abs. 1 S.2 SGB VIII regelt, dass „Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen zählen und unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind."

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung kritisieren, dass junge Menschen mit Behinderung, die in Wohnformen der stationären Erziehungshilfe, in sonstigen betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien leben und das Ausbildungsgeld nach § 61 bzw. § 62 SGB III erhalten, nicht von den Neuregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf erfasst werden. Dies sollte dringend nachgebessert werden.

Thema: Triage in Pandemiezeiten

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf

Die Bundesregierung hat im August 2022 einen Gesetzentwurf zur Triage vorgelegt. Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2021. Das Gericht hatte geurteilt, dass der Gesetzgeber das Diskriminierungsverbot („Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“) aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt hat. Denn er hatte bislang keine Vorkehrungen getroffen, damit im möglichen Fall einer „Triage-Situation“ in Pandemiezeiten niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird. Das Gericht hatte den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich geeignete Schutz-Vorkehrungen zu treffen.

Sofern in einer Pandemie die lebenswichtigen intensivmedizinischen Ressourcen im Krankenhaus (z.B. Beatmungsplätze) knapp werden, muss unter Umständen die Entscheidung getroffen werden, welche Patient:innen versorgt werden und welche nicht. Dafür muss gegebenenfalls eine Auswahlentscheidung getroffen werden („Triage“).

Maßgeblich: Aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit

Nach dem Gesetzesentwurf darf bei dieser Auswahlentscheidung zum Schutz vor Diskriminierung als Maßstab ausschließlich die „aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit“ berücksichtigt werden. Kriterien wie Behinderung, Alter, die mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit oder die Lebensqualität dürfen ausdrücklich nicht in die Entscheidung einbezogen werden. Diese Regelung soll ausschließlich in Pandemiesituationen gelten.

Ausschluss der „Ex-Post-Triage“

Patient:innen, die bereits intensivmedizinisch versorgt sind, sollen nicht in eine Zuteilungsentscheidung mit einbezogen werden (keine Ex-Post-Triage). Das heißt: Wer bereits intensivmedizinisch versorgt ist, dem soll die Versorgung nicht aufgrund einer Triage-Entscheidung entzogen werden. Die Versorgung für diese Patient:innen soll gesichert bleiben.

Stellungnahme des bvkm

Der bvkm hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes grundsätzlich begrüßt, dass endlich gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Falle einer pandemiebedingten Triage getroffen werden. Dringenden Regelungsbedarf sieht der bvkm aber vor allem hinsichtlich der medizinischen Ausbildung. Diese ist um behinderungsspezifische Inhalte zu ergänzen. Denn nur im Falle entsprechender Kenntnisse und einer damit verbundenen Haltung der für die Zuteilungsentscheidungen zuständigen Ärzt:innen gegenüber Menschen mit Behinderung werden die betreffenden Ärzt:innen dazu imstande sein, tatsächlich diskriminierungsfreie Entscheidungen zu treffen. Es ist daher erforderlich, in der ärztlichen Ausbildung für das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung zu sensibilisieren und eine defizitorientierte medizinische Perspektive auf Behinderung zu verhindern.

Die Stellungnahme des bvkm finden Sie auf den nächsten Seite oder unter www.bvkm.de (Rubrik "Recht und Ratgeber").

Moritz Ernst

Stellungnahme des
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Fach- und Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein.

II. Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

1. Änderung des Infektionsschutzgesetzes – Regelung von Zuteilungsentscheidungen in einer Pandemie

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 (1 BvR 1541/20) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass der Gesetzgeber das Diskriminierungsverbot („Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“) aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG dadurch verletzt hat, dass er bislang keine Vorkehrungen getroffen hat, damit im möglichen Fall einer „Triage-Situation“ in Pandemiezeiten tatsächlich niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich geeignete Vorkehrungen für den hinreichend wirksamen Schutz vor einer solchen möglichen Benachteiligung zu treffen.

Der Schutzauftrag - so das Gericht - habe sich hier verdichtet, weil das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen bestehe. Dem Gesetzgeber stehe auch bei der Erfüllung einer konkreten Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ein Einschätzungs- Wertungs- und Gestaltungs-

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

spielraum zu. Entscheidend sei danach, dass er hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirke.

> **Vor diesem Hintergrund begrüßt der bvkm ausdrücklich grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf, der dazu dient, eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung bei der Zuteilung pandemiebedingt nicht ausreichender überlebenswichtiger, intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu verhindern. Es wird aber noch weiterer Klarstellungs- bzw. Anpassungsbedarf gesehen (vgl. im Einzelnen III.).**

2. Erweiterung des Schutzes in Triage-Situationen über ein Pandemie-Szenario hinaus

Die hier zu treffenden Regelungen für entsprechende Zuteilungsentscheidungen gelten bei pandemiebedingt nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten. Denkbar sind jedoch auch andere Szenarien, in denen Triage-Situationen entstehen und entsprechende Entscheidungen getroffen werden müssen (wie z.B. Katastrophenfälle).

> **Der bvkm regt daher an, auch für diese Fälle entsprechende Regelungen zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Entscheidungen gesetzlich zu verankern, z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).**

3. Erweiterung der medizinischen und pflegerischen Ausbildung um behinderungsspezifische Inhalte

In Bezug auf mögliche Triage-Situationen sieht der bvkm dringenden Regelungsbedarf hinsichtlich der medizinischen und pflegerischen Aus- und Fortbildung. Diese ist um Inhalte behinderungsspezifischer Besonderheiten zu ergänzen. Denn nur im Falle entsprechender Kenntnisse und einer damit verbundenen Haltung der für die Zuteilungsentscheidungen zuständigen Ärzt:innen gegenüber Menschen mit Behinderung werden die betreffenden Ärzt:innen dazu imstande sein, tatsächlich diskriminierungsfreie Entscheidungen zu treffen. Es ist daher erforderlich, in der ärztlichen Ausbildung für das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung zu sensibilisieren und eine defizitorientierte medizinische Perspektive auf Behinderung zu verhindern. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von behinderungsspezifischen Fachkenntnissen zu Krankheiten und Risiken, den Abbau stereotyper Betrachtungsweisen, die Sensibilisierung für das Risiko der Diskriminierung und die Schulung in barrierefreier Kommunikation.

> **Der bvkm fordert daher, für Ärzt:innen und Pfleger:innen der Notfall- und Intensivmedizin Vorgaben zur Aus- und Fortbildung im Bereich der behinderungsspezifischen Besonderheiten im Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes aufzunehmen.**

Die Erweiterung der medizinischen und pflegerischen Ausbildung um behinderungsspezifische Inhalte ist nicht nur hinsichtlich der hier relevanten lebensentscheidenden Zuteilungsfälle von Bedeutung. Vielmehr sollte durch eine entsprechende Anpassung der medizini-

schen und pflegerischen Aus- und Fortbildung dauerhaft eine diskriminierungsfreie und umfassende Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 5c Abs. 1 IfSG-E - Allgemeines Benachteiligungsverbot

Absatz 1 enthält ein klarstellendes Benachteiligungsverbot bei der ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung von pandemiebedingt nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten.

Diese Klarstellung wird seitens des bvkm begrüßt. Das Risiko einer Diskriminierung der betroffenen Patient:innen kann hierdurch reduziert werden. Der Schutz vor einer Benachteiligung bei der Zuteilung pandemiebedingt nicht ausreichender intensivmedizinischer Ressourcen soll damit für alle Patient:innen und insbesondere für Patient:innen mit Behinderungen im Sinne des Benachteiligungsverbotes gewährleistet werden.

2. § 5c Abs. 2 IfSG-E - Kriterien für die Zuteilungsentscheidung

Absatz 2 enthält materielle Kriterien für die Zuteilungsentscheidung.

a. § 5c Abs. 2 S. 1-3 IfSG-E - Überlebenswahrscheinlichkeit, Komorbiditäten und Negativkatalog

Die Regelung in Satz 1 bestimmt, dass die Entscheidung über die Zuteilung pandemiebedingt knapper intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nur unter Berücksichtigung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patient:innen getroffen werden darf. Damit wird ein wesentliches Kriterium aus dem Beschluss des BVerfG in der Vorschrift zugrunde gelegt. Hierdurch kann aus Sicht des bvkm die Gefahr einer Diskriminierung bei der Zuteilung knapper intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten weiter verringert werden.

Die Berücksichtigung von Komorbiditäten bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten einer intensivmedizinischen Behandlung wird durch Satz 2 klarstellend eingeschränkt. Als Ergänzung hierzu werden in Satz 3 Kriterien genannt, die bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden dürfen und die das BVerfG in seiner Entscheidung ausdrücklich verworfen hat. Dies ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen.

Aus Sicht des bvkm besteht jedoch weiterhin die Gefahr einer unklaren Abgrenzung der berücksichtigungsfähigen Komorbiditäten und der nach Satz 3 nicht berücksichtigungsfähigen Kriterien wie beispielsweise dem Vorliegen einer Behinderung. Um hier adäquaten Schutz und diskriminierungsfreie Entscheidungen sicherzustellen, sind behinderungsspezifische Fachkenntnisse und eine unvoreingenommene Sichtweise auf Menschen mit Behinderung auf Seiten der entscheidenden Ärzt:innen zwingend erforderlich. Dies kann nur durch die Verankerung entsprechender Ausbildungsinhalte in den Aus- und Fortbildungsordnungen der Ärzt:innen gewährleistet werden (siehe hierzu die Ausführungen unter I. 3.).

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

b. § 5c Abs. 2 S. 4 IfSG-E – Ausschluss der „Ex-Post-Triage“

Nach Satz 4 des § 5c Abs. 2 IfSG-E sind bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen. Hierdurch wird ausdrücklich geregelt, dass bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nicht mehr zur Disposition stehen, solange eine intensivmedizinische Behandlung noch indiziert ist und dem Patientenwillen entspricht.

> **Der bvkm begrüßt nachdrücklich diesen ausdrücklichen Ausschluss einer „Ex-Post-Triage“.**

3. § 5c Abs. 3 IfSG-E - Regelung eines Mehraugen-Prinzips

Durch die Regelung in Absatz 3 wird ein Mehraugenprinzip bei der Entscheidung über die Zuteilung knapper intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten eingeführt. Die Zuteilungsentscheidung ist nach dem Regelungsentwurf von zwei mehrjährig intensivmedizinisch erfahrenen praktizierenden Fachärzt:innen mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin einvernehmlich zu treffen, die die Patient:innen unabhängig voneinander begutachtet haben. Soweit Menschen mit Behinderungen oder Vorerkrankungen von der Zuteilungsentscheidung betroffen sind, muss die Einschätzung einer weiteren hinzugezogenen Person mit entsprechender Fachexpertise für die Behinderung oder die Vorerkrankung bei der Zuteilungsentscheidung berücksichtigt werden. Dies gilt nach der Regelung dann nicht, soweit die Dringlichkeit der intensivmedizinischen Behandlung entgegensteht.

Der bvkm begrüßt grundsätzlich auch diese Regelung. Indem zwei erfahrene ärztliche Personen die betroffenen Patient:innen vor der gemeinsamen Entscheidungsfindung unabhängig voneinander untersuchen und begutachten, wird zunächst der Gefahr einer gegenseitigen Beeinflussung bei der Meinungsbildung entgegengewirkt. Der sich bei der Entscheidungsfindung anschließende fachliche Austausch kann zudem – wie es in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird - einer unbewussten Stereotypisierung insbesondere körperlich oder geistig beeinträchtigter, gesundheitlich vorbelasteter oder älterer Patient:innen schon ein Stück weit entgegenwirken.

Insbesondere aber die vorgesehene Hinzuziehung einer „weiteren Person mit entsprechender Fachexpertise für die Behinderung oder die Vorerkrankung“ bei einer ggf. erforderlichen Zuteilungsentscheidung ist für den bvkm entscheidend, um die Gefahr einer Diskriminierung zu verringern.

Für problematisch hält der bvkm jedoch, dass weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung hinreichend deutlich wird, welche konkreten Personen in einem solchen Fall hinzuziehungsfähig sind. Hier bedarf es allein schon deshalb eindeutiger Formulierungen, weil es sich um einen eilbedürftigen Vorgang handelt und die entscheidenden Ärzt:innen deshalb absolute Klarheit darüber haben müssen, wen sie als „weitere Person“ zu ihrer Zuteilungsentscheidung hinzuziehen dürfen.

Die Gesetzesbegründung zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff ist leider wenig hilfreich, zumal sie widersprüchlich ist, indem sie darunter zunächst sehr weitgefasst „ärztliche oder andere Fachpersonen“ versteht (Seite 20) und im Folgenden nur noch von „ärztlichen Personen“ spricht (Seite 21).

> **Da es sich bei Zuteilungsentscheidungen („Triage“) um existentielle und dringliche Situationen handelt, deren Einschätzung einer medizinischen Expertise bedürfen, fordert der bvkm in § 5c Abs. 3 S. 4 IfSG-E klarzustellen, dass die Hinzuziehung einer ärztlichen Person mit entsprechender Fachexpertise gemeint ist. Die Gesetzesbegründung ist entsprechend anzupassen.**

Der bvkm hält es darüber hinaus für notwendig, dass in den betreffenden Fällen auf die Hinzuziehung einer ärztlichen Person mit entsprechender Fachexpertise für die Behinderung oder die Vorerkrankung nur im äußersten Notfall und nicht bereits aus Gründen der Dringlichkeit verzichtet werden kann.

Die Sorge ist andernfalls, dass in der Praxis nicht zuletzt aus Praktikabilitätserwägungen die Einbeziehung einer ärztlichen Person mit entsprechender Fachexpertise für die Behinderung oder die Vorerkrankung tatsächlich seltener erfolgt, zumal eine gewisse „Dringlichkeit“ ohnehin in der Natur der Zuteilungsentscheidungen liegen dürfte. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Hinzuziehung der ärztlichen Person mit besonderer Fachexpertise in der Praxis unter Verweis auf die Dringlichkeit möglicherweise sogar regelhaft unterbleibt. Hier sollten die entsprechenden Einrichtungen bereits bei einem drohenden Engpass von Behandlungsmöglichkeiten und absehbaren Zuteilungsentscheidungen die maßgeblichen ärztlichen Personen rechtzeitig einbeziehen

> **Um dies sicherzustellen und die Erreichbarkeit entsprechender Fachleute zu gewährleisten, fordert der bvkm den Aufbau eines bundesweiten Netzwerks an Ärzt:innen mit der betreffenden Fachexpertise.**

4. § 5c Abs. 4 IfSG-E - Regelung von Dokumentationspflichten

Die für die Zuteilungsentscheidung maßgeblichen Umstände sowie der Entscheidungsprozess nach Absatz 3 des § 5c IfSG-E sind von dem oder der im Zeitpunkt der Entscheidung Behandelnden zu dokumentieren.

Dies wird seitens des bvkm begrüßt. Die Pflicht, die für die Zuteilungsentscheidung maßgeblichen Umstände zu dokumentieren, führt faktisch auch zu einer Reflexion über die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände und schafft Transparenz über die Inhalte der Entscheidung sowie über die Hinzuziehung weiterer Personen in den Entscheidungsprozess. Gerade die Dokumentationspflicht verdeutlicht den Beteiligten die Relevanz der Verfahrensvorschriften für eine diskriminierungsfreie und transparente Zuteilungsentscheidung.

Um sicherzustellen, dass die Zuteilungsentscheidung nachvollziehbar und transparent ist, fordert der bvkm, die in der Gesetzesbegründung dargelegten Anforderungen an die Dokumentation ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen und § 5c Abs. 4 IfsG-E dementsprechend wie folgt zu formulieren:

> **(4) Die für die Zuteilungsentscheidung maßgeblichen Umstände sowie der Entscheidungsprozess nach Absatz 3 sind von dem im Zeitpunkt der Entscheidung Behandelnden zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für den jeweiligen Patientenwillen, die jeweilige Indikation sowie die Dringlichkeit und die klinische Erfolgsaussicht der jeweiligen intensivmedizinischen Versorgung bzw. deren Nichtvorliegen. Sofern Menschen mit Behinderungen von der Zuteilungsentscheidung betroffen sind oder Vorerkrankungen die Einbeziehung einer ärztlichen Person mit Fachexpertise erfordern, ist sowohl die Einlassung dieser Person als auch deren Berücksichtigung nach Absatz 3 Satz 4 zu dokumentieren. Ist eine Beteiligung dieser ärztlichen Person mit Fachexpertise aufgrund der Dringlichkeit der intensivmedizinischen Behandlung der von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen oder Patienten nicht möglich, ist dies ebenfalls unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. § 630f Absatz 3 und § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.**

5. Zu § 5c Abs. 5 IfSG-E - Verpflichtung der Krankenhäuser, sicherzustellen, dass die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe festgelegt und eingehalten werden.

Die Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden durch § 5c Abs. 5 IfSG-E verpflichtet, die Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe nach den Absätzen 1 bis 4 in einer Verfahrensanweisung festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Krankenhäuser überprüfen ihre Verfahrensabläufe regelmäßig auf Weiterentwicklungsbedarf.

Auch diese Regelung wird seitens des bvkm begrüßt, um hier in Akutsituationen zu sicheren, belastbaren und transparenten Zuteilungsentscheidungen zu kommen.

Düsseldorf, 22. Juli 2022

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Anhörung zum Triage-Gesetzentwurf:

Keine Ex-Post-Triage wie sie Ärzteverbände fordern

Berlin, 20. Oktober 2022 – Anlässlich der gestrigen öffentlichen Anhörung im Bundestag zum sogenannten Triage-Gesetzentwurf erklären die Fachverbände für Menschen mit Behinderung:

Eine Zulassung von Behandlungsabbrüchen, um andere Patienten mit einem Beatmungsgerät zu behandeln (Ex-Post-Triage), lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung entschieden ab. Diese Ex-Post-Triage hatten Ärzteverbände in der Anhörung massiv gefordert. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber unmissverständlich aufgegeben, Menschen mit Behinderung bei Zuteilungsentscheidungen im Fall knapper intensivmedizinischer Ressourcen, auch Triage genannt, wirksam vor Diskriminierung zu schützen. Bei der Zulassung der Ex-Post-Triage ist jedoch zu befürchten, dass gerade Menschen mit Behinderung und Vorerkrankungen im Zugang zur lebensrettenden Behandlung benachteiligt werden. Ein solches Gesetz darf nicht verabschiedet werden!

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Der evangelische Fachverband für Teilhabe (BeB) e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Thema: Weitere Stellungnahmen

Positionspapier des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zu den Plänen der Bundesregierung für eine Kindergrundsicherung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Mit dem vorliegenden Positionspapier wirft der bvkm einen ersten Blick auf die Pläne der Bundesregierung zur Schaffung einer sogenannten Kindergrundsicherung und stellt seine Forderungen in Bezug auf diese neue Leistung vor.

I) Pläne der Bundesregierung

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, verschiedene kindbezogene Leistungen – wie das Kindergeld, den Kinderzuschlag sowie Leistungen aus dem SGB II und dem SGB XII – in einer neuen Förderleistung, der sogenannten Kindergrundsicherung zusammenzufassen. Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem „einkommensabhängigen Garantiebetrag sowie einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag“ zusammensetzen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ heißt es dazu auf Seite 99 f.:

> „Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. (…)
>
> In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne büro-

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

kratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt."

Am 29. März 2022 hat die Bundesregierung diese Neuausrichtung der Familienförderung mit der Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe gestartet. Neben Fachleuten aus dem Familienministerium sind hieran auch Vertreter aus den fünf Bundesministerien für Finanzen, Justiz, Arbeit, Bildung und Wohnen beteiligt. Geplant ist, dass die Arbeitsgruppe bis Ende 2023 in fünf thematischen Arbeitsgruppen ein Konzept für die Kindergrundsicherung erarbeitet.

II) Forderungen des bvkm

Die mit der Kindergrundsicherung verbundenen Zielsetzungen, insbesondere die Bekämpfung von Kinderarmut und die Entbürokratisierung kindbezogener Leistungen, werden vom bvkm grundsätzlich begrüßt. Der bvkm macht aber darauf aufmerksam, dass bei der Umsetzung der Kindergrundsicherung keine bestehenden Ansprüche und finanzielle Entlastungen für Eltern verloren gehen dürfen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung. Insoweit ist auch künftig sicherzustellen, dass Eltern, die durch die Versorgung, Betreuung und Unterstützung ihrer erwachsenen Kinder finanziell belastet sind, entsprechende Entlastungen erfahren. Kritisch sieht der bvkm vor diesem Hintergrund die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach volljährige Anspruchsberechtigte die Kindergrundsicherung „direkt" erhalten.

Im Einzelnen:

Während Kinder ohne Behinderung im Erwachsenenalter in der Regel selbst für sich sorgen können, haben Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin neben einem erhöhten Aufwand an Betreuung und Unterstützung auch noch hohe finanzielle Aufwendungen für ihre Kinder. Dies betrifft zum Beispiel die Zuzahlungen zu Zahnersatz, Brillen und bestimmten Therapien. Aus gutem Grund besteht deshalb der Kindergeldanspruch von Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung ggf. bis an das Lebensende der Kinder bzw. bis an das Lebensende der kindergeldberechtigten Eltern.

Der bvkm fordert deshalb:

Im Zuge der Schaffung einer Kindergrundsicherung darf der Kindergeldanspruch für Eltern behinderter Kinder auf keinen Fall ersatzlos wegfallen. Sollte der derzeitige Kindergeldanspruch in der Kindergrundsicherung aufgehen und diese künftig an die Kinder direkt gezahlt werden, muss es stattdessen eine entsprechende finanzielle Entlastungsleistung für Eltern behinderter Kinder geben, die die lebenslange Unterhaltssituation der Eltern berücksichtigt.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

An den Bezug des Kindergeldes sind zahlreiche Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder geknüpft. Dazu gehören z. B. die Übertragbarkeit des Behinderten-Pauschbetrages und die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen.

Der bvkm fordert deshalb:

Das Konzept zur Kindergrundsicherung muss sicherstellen, dass bestehende Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder nicht verloren gehen.

Eltern behinderter Kinder müssen sich in einem unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden und sind häufig mit einem hohen Aufwand an Bürokratie belastet. Gerade das Kindergeldrecht für Eltern behinderter Kinder ist mit seinen Bezügen zum Sozialrecht und den damit verbundenen Detailfragen sehr kompliziert geregelt.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen klar und verständlich geregelt sein und ohne bürokratischen Aufwand geltend gemacht werden können.

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für Eltern behinderter Kinder erheblich erschwert. Aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen verzichtet in der Regel ein Elternteil vollständig auf Berufstätigkeit oder reduziert seine Erwerbstätigkeit deutlich, um die Pflege und Betreuung des behinderten Kindes sicherzustellen. Dies mindert das Familieneinkommen für viele Jahre beträchtlich. Das Gleiche gilt für das Renteneinkommen der Familie. Besonders prekär stellt sich die Situation von alleinerziehenden Elternteilen dar. Eltern behinderter Kinder sind deshalb häufig auf Sozialleistungen wie z. B. das Arbeitslosengeld II oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angewiesen.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen vor allem einkommensschwachen Haushalten zugutekommen. Eine Anrechnung dieser Entlastungsleistungen auf andere Sozialleistungen verbietet sich daher.

Der Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung betrifft nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Leistungsberechtigten und weist hinsichtlich seiner Voraussetzungen viele Besonderheiten auf. Es muss daher sichergestellt werden, dass die besonderen Belange dieser Personengruppe angemessen berücksichtigt werden.

Der bvkm fordert deshalb:

Der bvkm und andere Verbände behinderter Menschen sind zwingend in die Erarbeitung eines Konzepts zur Kindergrundsicherung einzubeziehen.

Düsseldorf, 10. November 2022

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Zum Hintergrund:

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung: Den Eltern eines behinderten Kindes kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel, etwa ein eigenes Einkommen oder eine Rente zu decken. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird für behinderte Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Altersbeschränkung Kindergeld geleistet.

Merkblatt des bvkm zum Kindergeld: Nähere Informationen zum Anspruch auf Kindergeld sind dem bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ (Stand: November 2022) zu entnehmen.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 23.08.2022

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

I. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) Stellung nehmen zu dürfen. Die Verbände weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der kurzen Frist lediglich eine Kommentierung zu einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs stattfinden kann.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit der Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes mehr soziale Sicherung, Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden soll. Die Fachverbände stimmen den angedachten Maßnahmen auch in ihrer Zielrichtung zu. Dies gilt, insbesondere insoweit diese darauf abzielen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Grundbedürfnis „Wohnen“ zu stärken, das Lebensumfeld zu erhalten und die Qualifizierungs- sowie Weiterbildungsangebote zu verbessern.

Die Fachverbände weisen aber auch darauf hin, dass sich eine sozial- und teilhabewirksame Reform vor allem an den Belangen der Menschen ausrichten muss, die aufgrund einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder gesundheitlichen Einschränkung in besonderem Maß auf die Erreichbarkeit sozialer Sicherungsstrukturen angewiesen sind.
Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe wird sich aus Sicht der Fachverbände daher nur durch Anpassung und Weiterentwicklung der im Bürgergesetz angelegten gesetzlichen Maßnahmen herstellen lassen, insbesondere

- durch die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Karenzzeit auch für Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII
- durch die Änderung der Berechnungsgrundlagen zur Anerkennung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Wohnungen und Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Nr. 1 S.2 und Abs.2 Nr.2 SGB XII
- durch die Schaffung gleichwertiger Maßnahmen und Anreize zur Weiterbildung und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- durch eine entsprechende Erhöhung der Vermögensfreigrenzen auch für Menschen, die erwerbsgemindert sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen, wie im SGB II
- durch die Einführung von Schonregelungen für selbstgenutztes Wohneigentum und Versicherungsverträge auch für Menschen, die erwerbsgemindert sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen
- durch die Einführung von Regelungen zur Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Regelbedarfe und zusätzliche Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, vor allem in den Bereichen Ernährung, Hygiene und Mobilität.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 § 31a SGB II: Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

In § 31a SGB XII wird die vom Bundesverfassungsgesetz [1] geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen umgesetzt. Danach kann der Gesetzgeber an Mitwirkungspflichten festhalten und sie mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzbar ausgestalten.

Die Fachverbände bewerten es als positiv, dass der Gesetzgeber bei § 31a Absatz 2 Satz 1 ausweislich der Gesetzesbegründung auch Menschen mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen im Blick hatte und deswegen die Möglichkeit der persönlichen Anhörung geregelt hat. Nach Auffassung der Fachverbände sollte ferner eine Regelung getroffen werden, wonach Pflichtverletzungen, die aus psychischen oder gesundheitlichen Problemlagen resultieren, grundsätzlich nicht zu Leistungskürzungen führen dürfen.

Zu Artikel 2 § 87 a Abs. 2 SGB III: Einführung Weiterbildungsgeld

Die Fachverbände begrüßen die mit § 87a SGB III geschaffenen Weiterbildungsanreize für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu konstatieren ist allerdings, dass das Bürgergeld-Gesetz keine vergleichbaren finanziellen Anreize zur Weiterbildung von Menschen, die erwerbslos oder erwerbsgemindert sind, vorsieht. Neben finanziellen Anreizen zur Weiterbildung muss es bei einer teilhabewirksamen Reform vor allem auch darum gehen, erreichbare Maßnahmen zu entwickeln und eine arbeitsmarkintegrierende Infrastruktur für Menschen, die erwerbsgemindert sind zu schaffen. Nach Ansicht der Fachverbände ist der Gesetzgeber daher aufgefordert, angemessene Vorkehrungen zum Abbau der Hürden eines Wiedereintritts in den Arbeitsmarkt gerade für Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung zu treffen.
Der Ausbau von teilhabewirksamen Strukturen, der sich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und/oder erwerbsgeminderte Menschen konzentriert, sollte nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels einen höheren Stellenwert im Bürgergeld-Gesetz erlangen.

Zu Artikel 5 § 35 Abs. 1 SGB XII: Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Fachverbände begrüßen die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten für Wohnungen gem. § 42 a Abs. 2 Nr.1 S.2 SGB XII für die Dauer von zwei Jahren ab Eintritt der Erwerbsminderung. Rahmenbedingungen, die die Refinanzierung der gewünschten Räumlichkeiten ermöglichen und dazu beitragen im gewünschten Wohnumfeld zu leben, sind für die Teilhabe und Rehabilitation von Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) durch eigene Kräfte und Mittel sichern können, unverzichtbar.

[1] Urteil vom 5. November 2019, Aktz. 1 BvL 7/16

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände weisen allerdings darauf hin, dass die Regelung angesichts des enggeführten Anwendungsbereichs (Begrenzung der Leistungsgewährung auf die Karenzzeit) für einen Großteil der Menschen mit einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkung keine langfristigen Verbesserungen herbeiführen wird. Insbesondere bedarf es weitergehender Regelungen, um das Lebensumfeld betroffener Menschen tatsächlich zu erhalten und das Grundbedürfnis Wohnen zu stärken.
Die Fachverbände fordern daher von einer regelhaften Angemessenheit der tatsächlichen Unterkunftskosten auszugehen bzw. die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten nach dem 4. Kapitel des SGB XII an öffentlich-rechtlichen Vorgaben und objektiven Kriterien, wie der Barrierefreiheit der Wohnung, dem Ordnungsrecht (u.a. WTG), den Bauverordnungen, sowie infrastrukturellen (ÖPNV-Anbindung etc.) und sozialräumlichen Kriterien auszurichten.
Ohne eine Anpassung und Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen sehen die Fachverbände das Ziel einer sozialstaatlichen und teilhabewirksamen Reform gefährdet, insbesondere vor dem Hintergrund des Anspruchs aus Art. 19 lit. a UN-BRK. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verstetigung nationaler Regelungen, die eine freie Wahl des Aufenthaltsorts und der Entscheidung, wo und mit wem Menschen mit Behinderung leben möchten, gewährleisten und zur Schaffung hierfür geeigneter Finanzierungsregularien.

Zu Artikel 5 § 35 Abs. 6 S. 2 SGB XII: Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die in § 35 Abs. 6 SGB XII normierte Regelung sieht vor, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Räumlichkeiten im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr.2 SGB XII (besondere Wohnformen) während der 2-jährigen Karenzzeit nicht übernommen werden.
Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen beziehen besondere Wohnformen im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII vielfach aufgrund des dort angebotenen (spezialisierten) Betreuungsformats, oder/und weil Wohnungen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 1 S.2 SGB XII nicht verfügbar sind oder/und bspw. örtliche und personelle Bindungen für den Bezug von besonderen Wohnformen sprechen. Ziehen Menschen in Räumlichkeiten nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnformen) und erhalten die Aufwendungen für die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe nicht erstattet, werden sie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII (Bewohner in Wohnungen nach § 42 a Abs. 2 Nr.1 S.2 SGB XII) benachteiligt.
Diese Ungleichbehandlung gilt es aus Sicht der Fachverbände zu korrigieren und die Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft auch für Wohnformate im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zu verstetigen.
Die Ungleichbehandlung kann auch nicht durch anderweitige Regelungen im SGB XII bzw. SGB IX aufgelöst werden.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Eine Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunftskosten erfolgt weder über die Regelungen des § 42 a Abs. 5 S. 6, noch über die Regelungen des § 42 Abs. 6 S.2 i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX.
§ 42 a Abs. 5 SGB XII ermöglicht die Übernahme von Unterkunftskosten, die die angemessenen Aufwendungen in Höhe von 25 % übersteigen, sofern die Kosten für bestimmte Aufwendungen (§ 42 a Abs. 5 S. 6 SGB XII, z.B. für die Möblierung oder Bereitstellung von Haushaltsgroßgeräte) durch eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen werden.

Ähnlich restriktiv verhalten sich die Regelungen in § 42 a Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX. Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze (125 %) werden vom Träger der Eingliederungshilfe nur übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die Frage der Erforderlichkeit soll dabei anhand von Kostendimensionen, der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, aber auch den eigenen Kräften und Mitteln beurteilt werden. Objektive wie auch subjektive Kriterien - wie z.B. der Bedarf, der aus einer Behinderung oder psychischen Erkrankung resultiert oder auch nicht resultiert - können damit zu einer Versagung der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten führen. Menschen, die aus den bereits genannten Gründen aufgrund ihrer Behinderung auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII angewiesen sind und in Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII umziehen, werden damit gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII (jedenfalls während der Karenzzeit) benachteiligt. Die Ungleichbehandlung verstößt gegen Art. 3 GG und widerspricht überdies der in der Gesetzesbegründung formulierten Verpflichtung, einheitliche Regelungen für Leistungen zur Deckung solcher Bedarfe zu erlassen, die der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz dienen.

Die Fachverbände fordern daher, die Streichung von § 35 Abs. 6SGB XII vorzunehmen.

Um Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit tatsächlich herzustellen, fordern die Fachverbände überdies, geeignete Rahmenbedingungen zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch für Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zu erlassen. Die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten müssen dabei die bereits genannten Kriterien, d.h. öffentlich-rechtliche Vorgaben und Kriterien der Barrierefreiheit, des Ordnungsrechts (u.a. WTG), der Bauverordnungen und infrastrukturelle (ÖPNV etc.) wie auch sozialräumliche Aspekte berücksichtigen (vgl. oben).

Gleichzeitig gilt es die Kriterien in § 113 Abs. 5 SGB IX an das Postulat in § 42 a Abs. 6 SGB XII anzugleichen. Nach § 42 a Abs. 6 SGB XII haben die übersteigenden Aufwendungen die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu umfassen.
Der Begriff der Erforderlichkeit und das damit verbundene Ermessen § 113 Abs. 5 SGB IX, wird über § 42 a Abs. 6 SGB XII gerade nicht eingeräumt. Nur durch eine entsprechende Anpassung kann gewährleistet werden, dass die fast 200.000 Menschen, die derzeit in besonderen Wohnformen leben, in ihrem Grundbedürfnis Wohnen gestärkt werden.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zu Artikel 9 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII

Die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII sieht eine Erhöhung des Vermögensschonbetrags um 5.000 € vor. Die Fachverbände begrüßen diese Erhöhung. Sie konstatieren jedoch, dass für erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte des 4. Kapitels des SGB XII die gleichen Schonbeträge gelten sollten, wie im SGB II vorgesehen.

Für die Fachverbände ist nicht hinnehmbar, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkung (ggfs. vorübergehend) erwerbsunfähig werden, keine vergleichbaren Entlastungen erfahren. Werden Menschen aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung (ggfs. unerwartet) erwerbsunfähig und dürfen sie kein vergleichbares Schonvermögen für sich behalten, tritt neben den Verlust der Erwerbsfähigkeit auch der drohende Verlust des Wohn- und Lebensraumes. Daher gilt es, insbesondere Erwerbsgeminderten zu ermöglichen, sich mit der psychischen Erkrankung oder Behinderung vertraut zu machen, sich dieser zuzuwenden und die erforderlichen Maßnahmen zur Rehabilitation, Genesung und Teilhabe in die Wege zu leiten. Die Fachverbände sehen es dabei als erwiesen an, dass der Verbleib im Wohn- und Lebensraum den Erhalt eines erheblich höheren Schonvermögens erfordert. Eine soziale Ausgrenzung ist ansonsten nicht abzuwenden.

Die Fachverbände fordern daher, die Regelungen in § 90 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII an die Vermögensschonbeträge - analog der in § 12 Abs. 4 SGB II festgesetzten Höhe (15.000 €) - auszugestalten.

Darüber hinaus fordern die Fachverbände auch für erwerbsgeminderte Menschen im Leistungsbezug des SGB XII Karenzregelungen zu erlassen, die den in § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 SGB II festgesetzten Beträgen und Zeiträumen entsprechen.
In der Regel ist der Beginn einer Erwerbsminderung an den Eintritt einer Behinderung und /oder schweren psychischen Erkrankung und/oder schweren gesundheitlichen Einschränkung (lebensbedrohliche Krankheiten, schwere Krebsleiden, Schlaganfälle, Schädel-Hirn-Verletzungen etc.), gekoppelt. Gesundheitliche Härten gehen dann mit finanziellen Nöten, dem drohenden Verlust des Wohn- und Lebensraumes und sozialen Beziehungen einher. Daher gilt es, geeignete Strukturen zu etablieren, die die Genesung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung in das Berufsleben erwerbsgeminderter Personen ermöglichen und die finanziellen Härten abmildern, die bereits durch den Wegfall des Einkommens entstehen.
Die geforderten Karenzregelungen (analog § 12 Abs. 1 i.V.m. 2 SGB II) sind damit unerlässlich, um den Genesungs- und Rehabilitationsprozess - mit dem Ziel des Widereintritts in das Erwerbsleben - in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zudem weisen die Fachverbände auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Anhebung des dauerhaften Schonbetrages im SGB II und im SGB XII hin. Nur so können die Nachteile für Menschen mit einer Behinderung, psychischen Erkrankung und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigung abgemildert- und Chancengerechtigkeit herbeigeführt werden.

Darüber hinaus fordern die Fachverbände, dass

- selbstgenutztes Wohneigentum von Menschen, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden, nicht bei der Vermögensprüfung berücksichtigt wird und damit gleichwertige Regelungen - die das Bürgergeld-Gesetz derzeit nur für erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug des SGB II vorsieht - für Menschen im Leistungsbezug des SGB XII erlassen werden.
- Versicherungsverträge zur Alterssicherung von Menschen, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden, nicht bei der Vermögensprüfung berücksichtigt werden und damit gleichwertige Regelungen - die das Bürgergeld-Gesetz derzeit nur für erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug des SGB II vorsieht - für Meschen im Leistungsbezug des SGB XII erlassen werden.
- die Freistellungen von Wohnflächen für selbstgenutzte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen auch für Menschen gelten, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden.

III. Weitere Forderungen

1. Anpassung der Regelbedarfssätze

Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, erhalten derzeit Lebensunterhaltskosten in Höhe von 449 Euro, sofern sie in einer eigenen Wohnung- bzw. 404 Euro, wenn sie in besonderen Wohnformen leben. Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel, Haushaltsgeräte und weitere Bedarfe müssen aus diesen Mitteln finanziert werden. Gesellschaftliche Veränderungen wie die Digitalisierung machen u. U. weitere Ausgaben für die nötige Ausstattung notwendig.

Die Regelsätze konnten die tatsächlichen Mindestbedarfe schon im Jahr 2021 – d.h. vor dem massiven Anstieg der Lebenshaltungskosten- kaum noch abdecken. Zudem hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 2014 angemahnt, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah zu reagieren.
Die Fachverbände konstatieren, dass das Bürgergeld-Gesetz keinerlei derartiger Vorkehrungen getroffen hat. An der Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich ein Gesetz, das Chancengerechtigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Gerechtigkeit verspricht, jedoch messen lassen müssen.

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände fordern daher, nachhaltige und geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch die die Regelbedarfe

- der Höhe nach deutlich angepasst werden
- die Berechnungsgrundlagen für die Regelsätze weiterentwickelt und derzeitige wie auch künftige Steigerungen abgebildet werden
- zusätzliche Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen - vor allem in den Bereichen Ernährung, Hygiene, Mobilität - auf Antrag anerkannt und bürokratische Hürden abgebaut werden.

Stellungnahme des
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
der Assistenzhundeverordnung

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Selbsthilfe- und Fachverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Assistenzhundeverordnung (AHundV-E) ein.

II. Stellungnahme zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf fußt auf den Vorgaben der Verordnungsermächtigung. Für alle Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) legt die Verordnung Bestimmungen zur Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung fest. Der Verordnungsentwurf konkretisiert insbesondere die erforderliche Beschaffenheit, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, die nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden. Neben dem Inhalt der Ausbildung und Prüfung dieser Assistenzhunde und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften regelt die Verordnung auch die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfer:innen.

Der bvkm begrüßt grundsätzlich die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf getroffenen Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen des Abschnitt 2b BGG. Aus Sicht des bvkm schaffen die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards Vertrauen auf Seiten der Assistenzhundehalter:innen, einen geeigneten und adäquat ausgebildeten Assistenzhund zu erhalten. Die verbindliche Zulassung von Prüfer:innen sowie die Akkreditierung von Ausbildungsstätten unterstützt diese Ziele ebenfalls.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Darüber hinaus erhöhen diese verbindlichen Regelungen die gesellschaftliche Akzeptanz für die besonderen Zugangsrechte für Menschen mit Assistenzhunden.

Der Verordnungsentwurf sorgt insgesamt für Rechtssicherheit und regelhafte Klarheit in einem Bereich, der für Menschen mit Unterstützungsbedarfen von besonderer Bedeutung ist und wird daher vom bvkm begrüßt.

Als bvkm nehmen wir hier nur grundsätzlich Stellung und begrüßen, dass mit der Verordnung in einem wichtigen Regelungsbereich nunmehr verbindliche Vorgaben geschaffen werden. Zu den konkreten und spezifischen Regelungen in der Verordnung (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit, Ausbildung, Prüfung und Haltung von Assistenzhunden, der Übergangsregelung für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften,den Vorgaben zur Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung sowie hinsichtlich des Tierschutzes) erfolgt hier keine Einlassung seitens des bvkm. Vielmehr obliegt dies aus Sicht des bvkm den sachlich und fachlich näher mit dem Thema betrauten Vereinen und Verbänden.

Im Übrigen begrüßt der bvkm ausdrücklich, dass § 12k BGG auch eine Evaluation der mit dem Verordnungsentwurf vorgelegten Regelungen vorsieht.

III. Weiterer Regelungsbedarf

Der bvkm nimmt den AHundV-E zum Anlass, erneut – wie schon im Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabestärkungsgesetz - darauf hinzuweisen, dass das zentrale Hindernis für auf Assistenzhunde angewiesene Personen die oft mangelnde Kostenübernahme für die erheblichen Kosten eines Assistenzhundes (Anschaffung, Ausbildung Unterhalt etc.) ist. Hier besteht - losgelöst von dem hier vorliegenden Verordnungsentwurf - weiterhin dringender Regelungsbedarf.

Derzeit lässt sich allein für Blindenführhunde auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eine Kostenübernahme unproblematisch erlangen. Für diese Assistenzhunde erkennen die Gerichte an, dass sie dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen, bei dem ein möglichst weitgehender Ausgleich durch die GKV geschuldet wird. Blindenführhunde sind zudem im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes gelistet.

Für andere Assistenzhunde gilt dies nicht. Assistenzhunde, die keine Blindenführhunde sind, werden von der Rechtsprechung teilweise dem mittelbaren Behinderungsausgleich zugerechnet. Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist aber ein weniger weitgehender Ausgleich geschuldet. Ein Anspruch wird nur dann zugesprochen, wenn der Assistenzhund der Erschließung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens dient. In der Praxis wird dies oftmals verneint und im Übrigen darauf verwiesen, dass wirtschaftlichere Hilfsmittel zur Verfügung stünden.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Damit eine volle und gleichberechtigte Teilhabe möglich wird, ist es daher entscheidend, dass die Kostenübernahme für alle Assistenzhunde sichergestellt wird. Die Kostenübernahme darf nicht vom gerichtlichen Einzelfallentscheid abhängen. Nicht nur Blindenführhunde sind Assistenzhunde, sondern alle Hunde mit einer speziellen Ausbildung, die geschult sind, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in verschiedenen Alltagssituationen zu helfen, vor Gefahrensituationen zu warnen, Hilfe zu holen und Sicherheit zu geben. Sie tragen dadurch unmittelbar zur Verbesserung der Lebensqualität bei, mildern Erkrankungen, gleichen Funktionen aufgrund Behinderung aus und können Leben retten.

Durch die Unterstützung in Alltagssituationen, wie zum Beispiel beim Einkaufen, beim Arztbesuch und bei Tätigkeiten im Haushalt (Öffnen von Türen und Schränken, Herausholen oder Aufheben von Gegenständen, Betätigen von Lichtschaltern, Hilfe beim An- und Ausziehen) trägt ein Assistenzhund maßgeblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in ihrem Sozialraum ein unabhängigeres und selbstbestimmteres Leben führen können. Dies gilt eben nicht nur für Blindenführhunde, sondern bezieht sich auf alle Assistenz- oder Warnhunde.

Der bvkm fordert daher, dass Assistenzhunde in der Finanzierung den Blindenführhunden gleichgestellt werden und eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde erfolgt. Hilfsweise könnte die Finanzierung der Assistenzhunde auch in der Eingliederungshilfe verortet und eine entsprechende Regelung in § 78 SGB IX aufgenommen werden.

Düsseldorf, 20.09.2022

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Protokoll der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. am 18.09.2022 in Berlin

TOP 1
Begrüßung

Frau Kiel begrüßt in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes und eröffnet die Mitgliederversammlung um 9.20 Uhr. Sie dankt insbesondere den Vortragenden des Fachtags „mit.machen – mit.entscheiden – mit.gestalten. Menschen mit Komplexer Behinderung erobern den Sozialraum“ für die Darstellung ihrer Projekte. Sie dankt weiterhin allen Beteiligten für die Gestaltung ihrer Verabschiedung. Ihr Dank gilt auch der Geschäftsstelle des bvkm.

TOP 2
Wahl des Tagungspräsidiums

Frau Kiel gibt den Vorschlag des Bundesausschusses bekannt, folgende Persönlichkeiten in das Tagespräsidium zu berufen:

- Rainer Salz, LV Bayern und Vorsitzender des Bundesausschusses
- Thomas Seyfarth, LV Baden-Württemberg und Mitglied des Wahlausschusses
- Bernd Pieda, Vorsitzender des LV Berlin-Brandenburg

Die Mitgliederversammlung stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

TOP 3
Regularien

Herr Salz übernimmt die Versammlungsleitung und begrüßt seinerseits die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung am 23.09.2018 in Saarbrücken wurde den Mitgliedern mit dem Rundschreiben *bvkm-aktuell* 2/2018 im Dezember 2018 übersandt. Schriftliche Anmerkungen hierzu liegen nicht vor. Nach der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand widersprochen wird.

TOP 4
Berichte des Vorstandes über das Jahr 2021

4. a) Jahresbericht 2021

Der Jahresbericht des bvkm für das Jahr 2021 wurde den Mitgliedern in einer stark zusammengefassten Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt. Die vollständige Fassung des Jahresberichtes ist seit Juli 2022 auf der Internetseite des bvkm (www.bvkm.de) zu finden und konnte in der Geschäftsstelle des bvkm in gedruckter Form angefordert werden. Die Mitglieder wurden in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen.

Frau Kiel fasst die wesentlichen Punkte des Geschäftsberichtes in ihrem mündlichen Bericht zusammen. Abschließend dankt sie den Mitgliedern des Vorstandes, des Bundesausschusses und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit.

Herr Salz dankt Frau Kiel für die Ausführungen und schlägt vor, zunächst den Finanzbericht 2021 aufzurufen und dann die Aussprache über den Jahresbericht und den Finanzbericht gemeinsam zu führen.

4. b) Finanzbericht 2021

Der Auszug aus dem Bericht der Jahresabschlussprüfung 2021 der Prüfungsgesellschaft Reinhard – Fuchs GmbH Buchprüfungsgesellschaft, Wermelskirchen, wurde den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt. Interpretierende Erläuterungen zum Finanzbericht sowie eine Zusammenfassung des Zahlenwerkes und eine Vergleichsrechnung der Jahre 2020 und 2021 werden in der Zeitschrift Das Band 3/2022 veröffentlicht und wurden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt.

Herr Scharpf fasst die wesentlichen Ergebnisse des Finanzberichtes in seinem mündlichen Bericht zusammen.

4. c) Jahresabschlussprüfung 2021

Herr Scharpf verliest den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2021 der Reinhard – Fuchs GmbH Buchprüfungsgesellschaft.

Herr Salz eröffnet die Aussprache zum Jahres- und Finanzbericht 2021 und bittet die Anwesenden um Rückfragen, Anmerkungen und Kommentierungen. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 5
Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021

Herr Salz erläutert, dass in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, der Bundesausschuss dem Vorstand Entlastung erteilt. Da aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 keine reguläre Mitgliederversammlung stattfinden konnte, wurde die Entlastung des Vorstandes für die Jahr 2018, 2019 und 2020 durch den Bundesausschuss vorgenommen. Die Jahres- und Finanzberichte dieser Jahre sind den Mitgliedern des Bundesverbandes mit der Zeitschrift Das Band zur Kenntnis gegeben und jeweils auf der Internetseite www.bvkm.de veröffentlicht worden.

Weiterhin unterrichtet Herr Salz die Mitgliederversammlung darüber, dass der Bundesausschuss den Jahres- und Finanzbericht des Vorstandes für das Jahr 2021 zur Kenntnis genommen hat und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfiehlt. Er informiert die Mitglieder darüber, dass Frau Kuberski als stellvertretende Bundesausschuss-Vorsitzende an dem Abschlussgespräch des Vorstandes mit dem Buchprüfer für das Jahr 2018 sowie Herr Steinmann als ehemaliger Bundesausschuss-Vorsitzender an dem Gespräch für das Geschäftsjahr 2019 teilgenommen haben und er selbst an den Gesprächen zu den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 teilgenommen hat. Er berichtet, dass der Buchprüfer bestätigt hat, dass Buchführung und Jahresabschluss des bvkm transparent und nachvollziehbar sind.

Herr Salz beantragt die Entlastung des Vorstandes des Bundesverbandes für das Jahr 2021.

Die Entlastung wird bei 125 anwesenden Stimmen einstimmig erteilt.

Frau Kiel dankt den anwesenden Mitgliedern für das durch die Entlastung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

TOP 6
Wahl der Prüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Herr Salz erläutert, dass der Bundesausschuss auf Empfehlung des Vorstandes des bvkm vorschlägt, die Reinhard – Fuchs GmbH Buchprüfungsgesellschaft, Wermelskirchen, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zu beauftragen.

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

TOP 7
Neuwahl des Vorstandes

Herr Salz übergibt die Sitzungsleitung an die Mitglieder des Wahlvorstands Herrn Seyfarth, Frau Kiel, Herrn Lohse und Herrn Lührs. Herr Seyfarth übernimmt die Durchführung der Wahlen der/des Vorsitzenden und der weiteren sechs Vorstandsmitglieder. Der Wahlvorstand hatte die Mitglieder nach den zeitlichen Vorgaben der Wahlordnung aufgefordert, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder zu benennen. Die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand geprüft worden. Die Prüfung ergab, dass alle Kandidaturen ordnungsgemäß zustande gekommen sind und die Kandidatinnen und Kandidaten bereit sind, ein Vorstandsamt anzunehmen. Die Wahlvorschlagsliste ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt worden.

7. a) Wahl des/der Vorsitzenden des bvkm

Herr Seyfarth ruft zur Wahl der/des Vorsitzenden auf. Er erläutert, dass vom lvkm Bayern e.V. und der Mitgliedsorganisation Helfende Hände gGmbH, München, Beate Bettenhausen für das Amt der Vorsitzenden vorgeschlagen wurde. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen. Frau Bettenhausen stellt sich den Anwesenden vor.

Bei der Wahl zur/zum Vorsitzenden entfallen von 125 abgegebenen Stimmen 125 Stimmen auf Frau Bettenhausen.

Frau Bettenhausen nimmt die Wahl an und dankt den Mitgliedern für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

7. b) Wahl der Vorstandsmitglieder

Herr Seyfarth erläutert, dass für die Wahl der Vorstandsmitglieder acht Persönlichkeiten vorgeschlagen wurden:

- Rüdiger Clemens
- Holger Jeppel
- Katharina Müller
- Nils Rahmlow
- Petra Roth
- Reinhold Scharpf
- Arnold Schweden
- Kerrin Stumpf

Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich den Anwesenden in alphabethischer Reihenfolge vor. Frau Roth kann krankheitsbedingt nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Frau Kiel stellt Frau Roth entsprechend den Ausführungen in der Wahlvorschlagsliste kurz vor.

Herr Seyfarth erläutert, dass je Stimmberechtigung bis zu sechs Kandidat:innen gewählt werden können. Von 125 abgegebenen Stimmen entfallen im ersten Wahlgang auf:

Rüdiger Clemens	53 Stimmen
Holger Jeppel	122 Stimmen
Katharina Müller	82 Stimmen
Nils Rahmlow	121 Stimmen
Petra Roth	107 Stimmen
Reinhold Scharpf	91 Stimmen
Arnold Schweden	34 Stimmen
Kerrin Stumpf	117 Stimmen

Herr Seyfarth stellt fest, dass Herr Jeppel, Herr Rahmlow, Frau Stumpf, Frau Roth, Herr Scharpf und Frau Müller im ersten Wahlgang gewählt worden sind, da sie jeweils mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ein zweiter Wahlgang ist nicht erforderlich. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 8
Anträge

8. a) Coronabedingte Satzungsänderungen

Herr Salz übernimmt wieder die Leitung der Mitgliederversammlung. Er bittet Frau Stumpf den Antrag des Vorstandes zu erläutern. Frau Stumpf führt aus, dass die gesetzlichen Sonderregelungen anlässlich der Corona-Pandemie, die für einen befristeten Zeitraum virtuelle oder hybride Sitzungen von Vereinsorganen unabhängig von entsprechenden Regelungen in der Satzung ermöglichten, ausgelaufen sind.

Um auch weiterhin virtuelle oder hybride Sitzungen von Vereinsorganen möglich zu machen, ist eine entsprechende Regelung in der Satzung notwendig. Vor diesem Hintergrund sollen die vorab zugesandten Änderungen in der Satzung vorgenommen werden.

Entsprechend stellt der Vorstand des bvkm bei der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Satzungsänderung.

Die Satzung des bvkm soll wie folgt geändert werden:

Bisherige Fassung	Beschlussvorschlag
§ 5 **Mitgliederversammlung – Einberufung und Beschlussfähigkeit**	**§ 5** **Mitgliederversammlung – Einberufung und Beschlussfähigkeit**
1) Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder vom Bundesausschuss beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.	**1)** Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder vom Bundesausschuss beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung als Präsenz-, als Online- oder als Hybrid-Veranstaltung (Mischung aus Präsenz- und Online-Versammlung) stattfindet.
	2) a) Die Online-Mitgliederversammlung sowie die Hybrid-Mitgliederversammlung sind gegenüber der Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig. Eine virtuelle oder eine Hybrid-Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist unzulässig. b) Die Mitglieder sowie andere Teilnahmeberechtigte, die im Falle einer Online- oder Hybrid-Versammlung nicht am Versammlungsort anwesend sind, kommen in einem nur für sie mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Tagungsraum zusammen. c) Soweit die Mitgliederversammlung als Online- oder Hybrid-Versammlung stattfindet, sollen die

4

	Mitglieder sowie andere Teilnahmeberechtigte bis spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung anzeigen, ob sie an ihr virtuell teilnehmen. In dringenden Fällen kann die Anzeige einer virtuellen Teilnahme auch noch kurzfristig bis zur Mitgliederversammlung erfolgen. Neben der Anzeige einer virtuellen Teilnahme teilt das Mitglied auch mit, wer es – ggf. soweit erforderlich – in diesem Falle in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Dabei gibt der Vertreter unter Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bevollmächtigung seine für die Übermittlung der Zugangsdaten zu verwendende Mail-Adresse an. Dem virtuell teilnehmenden Mitglied bzw. dem Vertreter eines Mitglieds werden die Internetadresse sowie die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Das erforderliche Passwort wird frühestens am Tag vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Der Teilnahmeberechtigte verpflichtet sich, die Zugangsdaten und das Passwort nicht an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten eine entsprechende Kenntnisnahme zu ermöglichen. Auf diese Verpflichtung ist in dem Schreiben, mit dem die Zugangsdaten mitgeteilt werden, ausdrücklich hinzuweisen. d) Eine virtuelle Abstimmung erfolgt über ein gesondertes Abstimmungstool im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Zugangsdaten und das Passwort hierzu werden in der oben beschriebenen Weise an die Berechtigten gesondert versandt. Im Falle einer hybriden Mitgliederversammlung wird das Abstimmungstool sowohl von den virtuell teilnehmenden Abstimmungsberechtigten als auch von den Abstimmungsberechtigten vor Ort verwendet.
2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung obliegt dem Vorstand.	**3)** Die Einladung erfolgt ~~schriftlich~~ in Textform unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsformats (Präsenz / Online / Hybrid). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung obliegt dem Vorstand.
3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Zwecks des Bundesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.	**4)** Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Zwecks des Bundesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

5

4) Jeder Landesverband hat zwei Stimmen und für je volle fünf ihm angeschlossene ordentliche Mitglieder, die zugleich Mitglied im Bundesverband sind, eine weitere Stimme. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Jedes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten ordentlichen Mitglieder erhält für jedes volle Hundert seiner Mitgliederzahl eine weitere Stimme.	**5)** Jeder Landesverband hat zwei Stimmen und für je volle fünf ihm angeschlossene ordentliche Mitglieder, die zugleich Mitglied im Bundesverband sind, eine weitere Stimme. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Jedes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten ordentlichen Mitglieder erhält für jedes volle Hundert seiner Mitgliederzahl eine weitere Stimme.
5) Mitgliedervereine, die nicht durch ihre Organe oder Mitglieder oder Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung präsent sind, können sich nur durch ihren Landesverband oder einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen, jedoch können Vertreter von Mitgliedsvereinen höchstens zwei Mitgliedsvereine gleichzeitig vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können keinen Mitgliedsverein oder Landesverband bei der Stimmabgabe vertreten, sofern die Beschlussfassung sie selbst oder den Vorstand in seiner Gesamtheit betrifft.	**6)** Mitgliedervereine, die nicht durch ihre Organe oder Mitglieder oder Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung präsent sind, können sich nur durch ihren Landesverband oder einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen, jedoch können Vertreter von Mitgliedsvereinen höchstens zwei Mitgliedsvereine gleichzeitig vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können keinen Mitgliedsverein oder Landesverband bei der Stimmabgabe vertreten, sofern die Beschlussfassung sie selbst oder den Vorstand in seiner Gesamtheit betrifft.
6) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidium geleitet, das aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern besteht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.	**7)** Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidium geleitet, das aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern besteht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.	**8)** Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

6

Bisherige Fassung	Beschlussvorschlag
§ 8 **Bundesausschuss**	**§ 8** **Bundesausschuss**
3) Der Bundesausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, im Übrigen, wenn dies vom Bundesvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Bundesausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung verlangt wird. Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter. An den Sitzungen des Bundesausschusses sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.	3) Der Bundesausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, im Übrigen, wenn dies vom Bundesvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Bundesausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung verlangt wird. ~~Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter.~~ An den Sitzungen des Bundesausschusses sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Zu den Sitzungen des Bundesausschusses lädt der Vorsitzende des Bundesausschusses, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Sitzungen des Bundesausschusses können auch virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung (in Präsenz- und Online-Form) stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende des Bundesausschusses. Der Vorsitzende des Bundesausschusses teilt die Sitzungsform in der Einladung mit. Im Falle einer Online-Teilnahme an der Sitzung des Bundesausschusses werden dem betreffenden Mitglied die Zugangsdaten zum verwendeten Videokonferenz-Tool rechtzeitig vor der Sitzung an die von ihm dem Verband zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesandt. Eine Abstimmung erfolgt bei einer virtuellen oder einer Hybrid-Veranstaltung in der Regel per Handzeichen oder in Textform. Findet eine geheime Abstimmung statt, erfolgt diese über ein gesondertes Abstimmungstool. Im Falle einer hybriden Bundesausschusssitzung wird das Abstimmungstool sowohl von den virtuell teilnehmenden Abstimmungsberechtigten als auch von den Abstimmungsberechtigten vor Ort verwendet.

7

Bisherige Fassung	Beschlussvorschlag
§ 10 Vorstand	**§ 10 Vorstand**
	4) a) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Sitzungen des Bundesvorstandes können auch virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung (in Präsenz- und Online-Form) stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende teilt die Sitzungsform in der Einladung mit. b) Im Falle einer Online-Teilnahme an der Sitzung des Vorstands werden dem betreffenden Mitglied die Zugangsdaten zum verwendeten Videokonferenz-Tool rechtzeitig vor der Sitzung an die von ihm dem Verband zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesandt. Eine Abstimmung erfolgt bei einer virtuellen oder einer Hybrid-Veranstaltung in der Regel per Handzeichen oder in Textform. Findet eine geheime Abstimmung statt, erfolgt diese über ein gesondertes Abstimmungstool. Im Falle einer hybriden Vorstandssitzung wird das Abstimmungstool sowohl von den virtuell teilnehmenden Abstimmungsberechtigten als auch von den Abstimmungsberechtigten vor Ort verwendet.
4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich.	5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich.
5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Bisherige Fassung	Beschlussvorschlag
§ 13 **Versammlung der Clubs und Gruppen und Bundesvertretung der Clubs und Gruppen**	**§ 13** **Versammlung der Clubs und Gruppen und Bundesvertretung der Clubs und Gruppen**
1) Delegierte der Clubs und Gruppen behinderter Menschen, die als ordentliche Mitglieder (Clubs) oder Gliederungen ordentlicher Mitglieder (Gruppen) dem Bundesverband angehören, werden alle zwei Jahre durch die Vertretung der Clubs und Gruppen zu einer Versammlung der Clubs und Gruppen einberufen.	1) Delegierte der Clubs und Gruppen behinderter Menschen, die als ordentliche Mitglieder (Clubs) oder Gliederungen ordentlicher Mitglieder (Gruppen) dem Bundesverband angehören, werden alle zwei Jahre durch die Vertretung der Clubs und Gruppen zu einer Versammlung der Clubs und Gruppen einberufen. Die Sitzungen der Clubs und Gruppen und der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen können auch virtuell oder als Hybrid- Veranstaltung (in Präsenz- und Online-Form) stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen. Die Sitzungsform wird in der Einladung mitgeteilt. Für das Verfahren bei einer virtuellen oder Hybridveranstaltung gilt § 10 Absatz 4b) analog.

Bisherige Fassung	Beschlussvorschlag
§ 14 **Bundesfrauenversammlung und Bundes-frauenvertretung**	**§ 14** **Bundesfrauenversammlung und Bundesfrau-envertretung**
1) Frauen, die einem ordentlichen Mitglied des bvkm angehören, können eine Bundesfrauenversammlung bilden. Sie wirken an der Meinungsbildung und Interessenvertretung des Bundesverbandes mit. Die Bundesfrauenversammlung wird alle zwei Jahre durch die Bundesfrauenvertretung einberufen.	1) Frauen, die einem ordentlichen Mitglied des bvkm angehören, können eine Bundesfrauenversammlung bilden. Sie wirken an der Meinungsbildung und Interessenvertretung des Bundesverbandes mit. Die Bundesfrauenversammlung wird alle zwei Jahre durch die Bundesfrauenvertretung einberufen. Die Sitzungen der Bundesfrauenversammlung und Bundesfrauenvertretung können auch virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung (in Präsenz- und Online-Form) stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet die Bundesfrauenvertretung. Die Sitzungsform wird in der Einladung mitgeteilt. Für das Verfahren bei einer virtuellen oder Hybrid-veranstaltung gilt § 10 Absatz 4b) analog.

Herr Salz erläutert, dass der Bundesausschuss diesen Antrag diskutiert hat und der Mitgliederversammlung die Zustimmung empfiehlt. Es bestehen keine Rückfragen.

Der Antrag auf Änderung der Satzung wird einstimmig angenommen.

9

TOP 9
Verschiedenes

Herr Salz erläutert, dass der Bundesausschuss über Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung im Jahr 2024 beraten hat und Köln als Veranstaltungsort vorschlägt. Bei der Terminwahl sollen wie bisher die Sommer- und Herbst-Ferienzeiten der einzelnen Bundesländer berücksichtigt werden. Der Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Salz verabschiedet die Anwesenden und schließt die Mitgliederversammlung um 12.20 Uhr.

Frau Bettenhausen dankt dem Tagespräsidium, speziell Herrn Salz und Herrn Seyfarth. Sie verabschiedet ihrerseits die Anwesenden und wünscht allen eine gute Heimfahrt.

Düsseldorf, den 29.09.2022

Rainer Salz Versammlungsleiter	Reinhold Scharpf Stellv. Vorsitzender	Heide Adam-Blaneck Protokollführerin

10

Die neue Bundesfrauenvertretung des bvkm

Die Bundesfrauenvertretung berät und entscheidet in Einvernehmen mit dem Vorstand über die Angelegenheiten im bvkm, die Frauen unmittelbar betreffen. Sie besteht aus sieben gewählten Mitgliedern und einer aus dem Vorstand entsendeten Frau als zusätzlichem, stimmberechtigtem Mitglied. Die Bundesfrauenvertretung wird von der Bundesfrauenversammlung gewählt. Seit den Wahlen im Mai 2022 ist die Bundesfrauenvertretung mit diesen Frauen besetzt:

Gertrud Zürrlein
(Vorsitzende der BFV)
geb. 1963; verheiratet; drei erwachsene Kinder, davon eines mit Behinderung; wohnhaft in Hausen bei Würzburg, Bayern 2016 Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit nach 24 Jahren Hausfrau, angestellt als Pfarramtssekretärin bei der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obereisenheim; erlernter Beruf: Industriekauffrau

- seit 1998 Engagement für die Müttergruppe des Zentrums für Körperbehinderte Würzburg
- 2001 – 2019 Vorstandsmitglied des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg-Heuchelhof
- ab 2006 Teilnahme an der Mütterwerkstatt des bvkm
- seit 2013 Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung des bvkm
- seit 2015 Mitglied im Vorstand der Stiftung Wohnstätten für Menschen mit Behinderung Würzburg

„Der Wunsch, meine Lebenssituation und die meiner Familie zu verbessern, motiviert mich zu meiner ehrenamtlichen Arbeit. Mit diesem Engagement will ich auch andere Mütter mit behinderten Kindern und ihre Familien unterstützen. Das kann ich sehr gut in der Bundesfrauenvertretung des bvkm für und mit Frauen mit besonderen Herausforderungen umsetzen. Deshalb habe ich mich gerne für die Bundesfrauenvertretung wieder zur Verfügung gestellt.“

Gesa Borek
(stellv. Vorsitzende der BFV)
geb. 1967; verheiratet; vier Söhne zwischen 1994 und 2007 geboren, die beiden mittleren Kinder leben mit dem Fragilen-X Syndrom; wohnhaft in Hamburg, Sozialarbeiterin und Diakonin

- seit 2021 Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus Hamburg e.V.
- von 2015 bis 2021 Aufbau und Leitung eines Beratungsangebotes für die IG Fragiles-X e.V.

- freiberufliche Tätigkeit als Referentin u. A. für das Bildungsinstitut der Lebenshilfe, Ärztekammern und andere freie Träger der Eingliederungshilfe
- von 2000 bis 2014 ehrenamtliche Mitarbeit im Vorstand der Selbsthilfeorganisation IG Fragiles-X e.V.
- seit 2016 stellvertretende Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung des bvkm

„Ich möchte aus der Perspektive einer pflegenden Mutter für das Besondere dieser Lebenslage sensibilisieren. Die Mitarbeit in der BFV gibt mir die Chance, differenziert sowohl auf die Lebensleistung und die Entwicklungschancen pflegender Frauen zu blicken, als auch auf die Risiken aufmerksam zu machen, die die Dauerpflege für ihre Gesundheit und ihre Teilhabechancen mit sich bringt. Ich setze mich dafür ein, dass die Aufteilung der Pflegeverantwortung gerechter wird und passgenaue Unterstützungsleistungen entstehen. Nur dann wird es für alle besser werden."

Dr. Berit Becker-Wagner

geb. 1972, alleinerziehend, eine Tochter mit Trisomie 21; wohnhaft in Pinneberg; Diplom-Ingenieurin, tätig bei einem Unternehmen der Pharmabranche
seit 2014 Mitglied bei KIDS e.V. Hamburg

- seit 2022 Mitglied bei LMBHH e.V. Hamburg
- seit 2022 Mitarbeit bei der Bundesfrauenvertretung des bvkm

„Meine Intention für die Mitarbeit in der Bundesfrauenvertretung liegt darin, Mütter von besonderen Kindern zur Zusammenarbeit zu animieren. Gemeinsam können Vorurteile besser abgebaut und Widerstände leichter überwunden werden. Alle Menschen haben ein glückliches und erfülltes Leben verdient."

Gaby Ecksmann

geb. 1969, ledig, alleinerziehend; ein Sohn, 21 Jahre mit Autismus (Asperger Syndrom)
wohnhaft in Kiel, Schleswig-Holstein, gelernte Zollbeamtin und Verwaltungsfachangestellte, Angestellte beim Land Schleswig-Holstein;

- In der Vergangenheit Teilnahme an verschiedene Veranstaltungen des bvkm und lvkm SH
- Seit 2012 aktiv in der Elternselbsthilfegruppe ASMUS kiel
- Aktive Beteiligung am Aufbau des AutismusNetzwerks SH
- Mitglied als Beisitzerin im Vorstand des VAMV SH
- Delegierte des VAMV SH in verschiedenen weiteren Organisationen LFR und AGF in SH und zur BDV beim Bundesverband des VAMV
- Seit 2014 Teilnahme am Mütterwochenende

Der Austausch von Frauen mit besonderen Herausforderungen sowie Hilfe zur Selbsthilfe ist eine bereichernde Erfahrung geworden, auf die ich mich jedes Mal wieder aufs Neue freue. Ich möchte dazu beitragen, dass wir mit unserer gesellschaftlichen Leistung wertgeschätzt werde. Ich möchte dazu beitrage, dass wir gemeinsam etwas verändern können, damit wir unsere Lebenssituationen ohne ständigen Kampf meistern können, sondern die notwendige Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Familien gewährleistet wird.

Monika Lotthardt

geb. 1960; verheiratet; zwei erwachsene Söhne, davon einer mehrfachbehindert; wohnhaft in Pausa, Sachsen, ausgebildete Bauzeichnerin; seit 1991 tätig als kaufmännische Angestellte in der Zimmerei Steffen Lotthardt
Vorstandsmitglied bei der Elterninitiative Hilfe für Behinderte und deren Familien in Plauen

- seit Mai 2016 Mitglied der Bundesfrauenvertretung des bvkm

„Die Motivation für mein Engagement in der Bundesfrauenvertretung ist die eigene Betroffenheit als Mutter eines mehrfachbehinderten Sohnes. Die Stärkung und die Verbesserung der Lebenssituation von Müttern mit besonderen Herausforderungen liegen mir sehr am Herzen."

Catharina Melchert

geb. 1968, verheiratet, zwei erwachsene Kinder. Meine 25-jährige Tochter hat das Triple-X-Syndrom, Autismus und andere kleine Baustellen. Ich wohne in Berlin-Spandau. Von Beruf bin ich Rechtspflegerin. Ich arbeite als Leiterin der Vollzugsverwaltung in einer Justizvollzugsanstalt.

- Ca. ab 2001 (bis zur Auflösung) Mitglied der Eltern-AG des Behindertenbeirates Berlin-Spandau
- Seit 2003 Mitglied bei Leona e.V.
- Von 2012 – 2014 stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF Spandau)

- Von 2013 bis zum Ende der Wahlperiode für die AsF Spandau stellvertretendes Mitglied im Frauenbeirat
- Ehem. stellvertretende Vorsitzende der AG Selbst-Aktiv Menschen mit Behinderung in der SPD Spandau
- Seit 2012 Teilnahme an der Mütterwerkstatt/Fachtagung zum Muttertag des bvkm

Ich möchte mich in der Bundesfrauenversammlung engagieren, weil es mir wichtig ist, dass Frauen (und Männer) mit besonderen Herausforderungen mehr in den Focus der öffentlichen und politischen Stellen rücken. Ich möchte meinen Beitrag dazu leisten, dass die Bereiche sich vernetzen und dadurch Kräfte mobilisiert werden können, um die Situationen betroffener Familien in vielfältiger Weise zu verbessern.

Petra Roth

geb. 1962; geschieden; ein erwachsener Sohn und eine Tochter Anja, geb. 1986, gest. 1998, Trisomie 18; wohnhaft in Plauen, Sachsen; Diplom-Ing. für Städtebau, Sozialarbeiterin; Geschäftsführerin der „Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.“ in Plauen

- 1991 Mitbegründerin der Elterninitiative
- seit 1993 beschäftigt bei der Elterninitiative in der Beratungsstelle
- seit 2006 Teilnahme an der Mütterwerkstatt des bvkm
- seit 2006 Vorstandsmitglied des bvkm
- seit 2011 Geschäftsführerin der Elterninitiative
- Verbindung zwischen Bundesfrauenvertretung und Vorstand des bvkm

Stefanie Ruhmann

Sohn: schwerstbehindert und herzkrank, 6 Jahre; Tochter: 5 Jahre, herztransplantiert. Wir wohnen in Berlin und versuchen, für alle pflegerischen Hürden, eine Lösung zu finden. Selbst arbeite ich lange im Projektmanagement in einem großen Konzern, zusätzlich habe ich eine Selbstständigkeit – „gemeinsam-coachen“ – gegründet und coache Frauen und Männer mit unterschiedlichen Karriereanliegen.

Im Ehrenamt war ich bereits für den G-Ba als Patientenvertreterin tätig und habe darüber hinaus den Verein Kohki unterstützt. Nun freue ich mich auf Tätigkeit für die Bundesfrauenvertretung.

Übergabe und Verabschiedung: Aus der bisherigen Bundesfrauenvertretung verabschiedeten sich Ursula Hofmann, Marion Keusemann-Lommel, Beret Giering und Denny Stitz.

Herzlichen Dank!

Pflegeschätze entdecken

Entwicklung eines digitalen Pflegeschatz-Tools – Kooperationsprojekt des bvkm

Isabel Zorn

In Deutschland leben rund 160.000 pflegebedürftige Kinder U16 (DESTATIS 2019), die zu 99 % (Jacobs et al. 2019) zu Hause von Eltern und Sorgegemeinschaften gepflegt werden. Die pflegebedürftigen Kinder haben verbriefte Rechte (UN-Kinderrechtskonvention), beim Aufwachsen innerhalb ihrer Familie unterstützt zu werden. Wegen der Unterschiede im Vergleich zu der Pflege älterer Angehöriger können nur sehr wenige Institutionen beraten: Bildungsbedarfe, Alltagsleben, familiäre Einbindung und nicht zuletzt körperliche und kognitive Weiterentwicklung unterscheiden sich von pflegebedürftigen alten Menschen. Die informell Pflegenden sind meist die Eltern; sie sind jünger, stehen oft noch am Anfang ihrer familiären und beruflichen Entwicklung.

Die Anforderungen der Pflegesituation fordern von den Eltern in hohem Maße Tribut bis hin zum „Exit" (Koch et al. 2021): körperliche und seelische Gesundheit, Partnerschaft, Berufsausübung, Versorgung der gesunden Geschwisterkinder, Teilhabe der Gesamtfamilie, abgesichertes Einkommen sind bedroht. Die Eltern pflegen zudem durchschnittlich deutlich länger: je nach Lebenserwartung der betroffenen Kinder Jahrzehnte oder sogar für den ganzen Rest ihres Lebens.

Der lange Zeitraum der heimischen Pflege bedeutet aber auch, dass über Jahrzehnte hinweg Erfahrungen in der Pflege und in der Gestaltung des Pflegealltags von (erwachsenen) Kindern – sog. „Pflegeschätze" – aufgebaut werden: Vielzahl und Diversität an Sorgegemeinschaften, diverse Nachbarschaften, sich wandelnde Familienkonstellationen und Erfahrungszuwächse in der Großfamilie, diverse Pflegedienste, Erfahrungen mit (teil-)stationären Einrichtungen, mit einer Vielzahl von Ärzt:innen, Kliniken und Reha-Firmen. Erfahrene Familien in Selbsthilfegruppen berichten von eigenen Innovationen und individuell erarbeiteten Lösungsansätzen mit Potenzial der Übertragbarkeit, aber bislang geringer Verbreitungseffizienz. Sie sind engagiert in der Beratung neuer Eltern und meist versierter in der Technologieintegration (Breisch/Schäfer 2020). Das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt möchte gemeinsam mit erfahrenen Eltern ein Digitales Pflegeschatz-Tool entwickeln: Ähnlich wie in einem Freilichtmuseum, wo (z. B. bäuerliche) Wohn- und Arbeitsräume, Werkzeuge, Produkte, Praktiken, Lebensbedingungen, familiäres Zusammenleben, Kleidung etc. im Kontext und in ihren Auswirkungen erfahrbar werden, zeigen die Pflegeschätze erstmals die Räume, Praktiken, Unterstützungsmittel und Innovationen, die informell Pflegende in jahrzehntelanger Pflegeerfahrung entwickelt haben. Bislang unsichtbare und nicht kommunizierte Innovationen und Verfahrensweisen der alltäglichen häuslichen Pflege und der Alltagsentlastungen werden durch partizipative Forschung mit den Eltern oder den inzwischen erwachsen gewordenen Pflegebedürftigen identifiziert und dann von ihnen zusammen mit Medienexpert:innen visuell dargestellt (Bild/Videos). Ähnlich wie Instagram/Pinterest/AirBnB ermöglichen die Visualisierungen von Alltagsbewältigungsideen in der Pflege Recherche, Entdecken, Vernetzung und Kommunikation. Gezielte Suche nach Ideen und Austausch ist für User:innen der Pflegeschätze ebenso möglich wie ein zufälliges visuelles „Stolpern" über eine unerwartete Pflegeidee („So geht Familienfahrradtour mit Rollstuhlkind"; „So wird die pflegende Familie mit FlyingHope e. V. im Privatjet kostenlos in den Urlaub geflogen"; „So lässt sich das Pflegezimmer effizient mit drei Kindern in kleiner Wohnung einrichten" etc.).

Pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen zeigen Alltagsbewältigung, Freizeitgestaltung, Entspannungsmöglichkeiten, Ressourcen für Erweiterung der Sorgegemeinschaften, für Geräte, Hilfsmittel, pflegeerleichternde Wohnungseinrichtung und schildern eigene Erfahrungen des Umgangs damit sowie individuelle innovative Anpassungen in der Handhabung/Aufbewahrung/Integration in den (Pflege-)Alltag. Beispiel: Nicht jeder Rollstuhl eignet sich für gleichzeitige Hundespaziergänge oder für die Adaption an Fahrradtouren. Kenntnisse darüber erlauben es, bei der Versorgungssituation die passenden Fragen zu stellen. Ziel ist die visuelle Darstellung und Schilderung, worin die Entlastung, vermehrte Teilhabe, Erweiterung der Sorgegemeinschaft liegen kann.

Jetzt mitmachen!
Der bvkm und die beteiligten Hochschulen in München, Bremen, Bielefeld und Köln freuen sich über alle Personen und Institutionen, die noch mitwirken möchten. Kontaktieren Sie Prof. Dr. Isabel Zorn (s. u.).

Kontakt:

Prof. Dr. Isabel Zorn ist Leiterin des Instituts für Medienforschung
und Medienpädagogik der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

E-Mail: isabel.zorn@th-koeln.de

Infos über das Projekt
https://dites.web.th-koeln.de/2022/09/26/projektstart-pflegeschatze-erfindungen-und-ideen-aus-dem-alltag-mit-pflegebedurftigen-kindern-entdecken-und-weitergeben/

Kooperationsprojekt des bvkm

Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“

Seit vielen Jahren unterstützt die **Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“** Familien mit finanziellen Zuwendungen in aktuellen Notlagen und bei Investitionsmaßnahmen, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen.

Antragstellung

- Anträge können nur über die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste gestellt werden.

- Der bvkm bearbeitet die Anträge und schlägt der Stiftung die Vorhaben zur Förderung vor. Die Mittelvergabe erfolgt durch die Stiftung nach den Empfehlungen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm).

- **Mitgliedsorganisationen des bvkm können die Antragsformulare in der Geschäftsstelle des bvkm bei Simone Bahr anfordern: E-Mail: simone.bahr@bvkm.de / Tel. 0211 64004-10; Inhaltliche Informationen: Sven Reitemeyer, sven.reitemeyer@bvkm.de / Tel. 0211- 64 00 4-13**

Förderung

Gefördert werden ausschließlich und unmittelbar Familien mit einem Kind/Jugendlichen mit einer schweren Behinderung.

Auch geflüchtete Familien mit einem behinderten Kind können gefördert werden.

Organisationen, Einrichtungen und Dienste sind von der Förderung ausgeschlossen.

Da die Mittel begrenzt sind, können nur
- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 19 Jahre sind,
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80,
- deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, das Vorhaben zu realisieren,

gefördert werden.

Bestehende gesetzliche Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.

Nicht gefördert werden
- die Beschaffung und der Umbau von KfZ,
- die Durchführung spezieller Therapiemaßnahmen (z. B. Delfintherapie),
- die Durchführung von Spendenaktionen,
- laufende Leistungen zum Familienunterhalt.

Verfahren

Mit der Stiftung wurde folgendes **Verfahren** vereinbart:

1. Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste schlagen der Geschäftsstelle des bvkm Vorhaben von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen vor und wirken an der Vorbereitung der Anträge mit.

2. Es werden **vorrangig investive Vorhaben zur Wohn- und Wohnumfeldverbesserung** gefördert. In begründeten Fällen können auch sich verbrauchende Zuschüsse gewährt werden, wenn damit eine **akute Notlage** beseitigt werden kann.

3. Das Fördervolumen soll im Einzelfall 8.000 € nicht überschreiten.

4. **Voraussetzung zur Förderung sind**
   a) ein formeller Antrag der Familie,
   b) der Nachweis der Behinderung des Kindes,
   c) eine Stellungnahme der vorschlagenden Mitgliedsorganisation des bvkm oder deren Einrichtung oder Dienste, die Aussagen enthält über
   - das Erfordernis und die Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
   - die Ausschöpfung gesetzlicher Ansprüche,
   - die wirtschaftliche Notwendigkeit der Förderung

Kontakt und Information

Sven Reitemeyer
Referent Sport, Kindheit & Familie
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
Brehmstr. 5 - 7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211. 64004-13
Fax.: 0211. 64004-20
sven.reitemeyer@bvkm.de

18. Deutsche Boccia-Meisterschaften

Berlin, 29.10.2022

Am Samstag, den 29. Oktober 2022 fanden die 18. Deutschen Boccia Meisterschaften in der Sporthalle der Vineta-Grundschule in Berlin statt. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) war erneut sowohl Veranstalter als auch Ausrichter. Ohne die tatkräftige Unterstützung von Mitgliedern des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin-Brandenburg e.V., hier vor allem von Anja Binder, die als Koordinatorin aller helfenden Hände gewirkt hat, wäre es nicht möglich gewesen, die Meisterschaften in Berlin auszutragen.

Die Meisterschaften wurden von Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper eröffnet. Die Sportwissenschaftlerin setzt sich seit vielen Jahren auf nationaler und internationaler Ebene für die Teilhabe im und durch Sport ein. In ihrer Begrüßungsrede würdigte sie die Leistung des Fachausschusses Sport im bvkm, Boccia über die vielen Jahre entwickelt zu haben, und hob hervor, dass eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Verbände, insbesondere von DBS, DRS und bvkm für die weitere Entwicklung von Boccia unabdingbar sei.

Nach mehr als zwei Jahren konnten die Meisterschaften erstmalig wieder ohne coronabedingte Einschränkungen oder Abweichungen von den internationalen Regeln durchgeführt werden. Es wurden ausschließlich Einzelwettbewerbe in vier verschiedenen Wettkampfklassen ausgetragen, wobei die maximale Anzahl pro Klasse auf acht festgelegt war. Wie bereits beim Qualifikationsturnier im Frühjahr dieses Jahres, traten auch bei dieser Meisterschaft Frauen und Männer gemeinsam gegeneinander an.

Aus neun verschiedenen Vereinen und Einrichtungen hatten sich Sportlerinnen und Sportler für die Meisterschaften qualifiziert. Bad Kreuznach (7), Berlin (4), Markgröningen (4), Greifswald (3), Mannheim (3), München (3), Altenstadt (1), Gütersloh (1) und Wiesbaden (1). Das Verhältnis von Frauen (9) und Männern (18) ist leider nach wie vor sehr unausgewogen.

Allein in der Startklasse BC 1 war ein Gleichgewicht vorhanden, was sich auch in den Medaillenplätzen im letzten und in diesem Jahr widerspiegelt. Hier traten vier Sportlerinnen und vier Sportler an. Christoph Voit aus Altenstadt holte sich den deutschen Meistertitel. Anne Walter, Greifswald, die noch im letzten Jahr deutsche Meisterin war, musste sich in diesem Jahr mit der Silbermedaille zufriedengeben.

In der BC 2 Klasse waren von den sieben Gemeldeten sechs Männer und eine Frau. Manuel Wolfsteiner aus München bestätigte seine Leistung und mentale Stärke vom letzten Jahr und ist erneut deutscher Meister.

Etwas ausgewogener war das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in der Startklasse BC 3, in der mit Assistenz gespielt wird. Fünf Sportler und drei Sportlerinnen waren für diesen Einzelwettbewerb gemeldet. Christine Fink aus Bad Kreuznach, die im letzten Jahr noch den

dritten Platz belegte, zeigte eine deutliche Leistungssteigerung und gewann erstmalig die Goldmedaille bei deutschen Meisterschaften.

Für den Einzelwettbewerb der Startklasse BC 4 gab es leider erneut nur sehr wenig Meldungen, insgesamt drei Sportler und eine Sportlerin waren dabei. Hier musste sich Bastian Keller, deutscher Meister des letzten Jahres, Nicole Michael aus Greifswald geschlagen geben, die deutsche Meisterin 2022 wurde.

Für die Sportlerinnen und Sportler war es eine besondere Ehre, dass Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, zur Meisterschaft kam. Er vergab auch die Medaillen und sagte: *„Ich bin beeindruckt von dem Spitzensport, der hier geleistet wird. Auch diese Veranstaltung zeigt deutlich, dass Barrierefreiheit in allen Bereichen notwendig ist – auch im Sport.“*

Im Namen des Fachausschusses Sport im bvkm möchte ich abschließend Jan und Doris Tjarks für ihre kompetente und professionelle Turnierleitung danken, ebenso Jana Skripalle, Oberschiedsrichterin, und ihrem Team. Ein herzliches Dankeschön geht auch an Sven Reitemeyer, Referent für Sport, Kindheit & Familie beim bvkm.

Margret Kellner
Sportliche Leiterin der Deutschen Boccia-Meisterschaften
Vorsitzende des Fachausschusses Sport

Nachfolgend die Ergebnisse der 18. Deutschen Boccia-Meisterschaften

BC 1

1. Christoph Voit	BVS Weiden e.V.
2. Anne Walter	HSG Uni Greifswald e.V.
3. Brigitte Bettenbruch	SV Rhinos Wiesbaden e.V.
4. Moritz Strohm	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
5. Tanja Reinhard	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
6. Janet Carré	Gesundheits- und Rehabilitationssportverein Gütersloh e.V.
7. Mirko Hartung	Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
8. Gerd Kwiedor	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.

BC2

1. Manuel Wolfsteiner	ICP München
2. Marcel Weller	TV Markgröningen e.V.
3. Peter Winklmeier	TSV München-Großhadern e.V.
4. Florian Witt	HSG Uni Greifswald e.V.
5. Julie Volchko	BSV Frankenthal e.V.
6. András Derenthal	Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
7. Sven Trier	BSV Frankenthal e.V.

BC3

1. Christine Fink	
mit Christina Lindt	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
2. Raphael Young	
mit Suzanna Dickson	Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
3. Ilker Icöz	
mit Roland Tröndle	TV Markgröningen e.V.
4. Thomas Knoth	
mit Dirk Breidenbach	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
5. Carsten Trimpop	
mit Daniel Fischborn	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
6. Petra Benhakart	
mit Olga Kaupert	Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach e.V.
7. Hans-Werner Fuhlroth	
mit Matthias Erfurt	Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
8. Friederike Beck	
mit Cornelia Beck	ICP München

BC4

1. Nicole Michael	HSG Uni Greifswald e.V.
2. Bastian Keller	TV Markgröningen e.V.
3. Rainer Schmitt	RSG Heidelberg-Schlierbach e.V.
4. Christian Hartmann	TV Markgröningen e.V.

Clubs und Gruppen im bvkm und ihre Bundesvertretung

Kandidat:innen für die Wahl im September 2023 gesucht

Clubs und Gruppen

Der bvkm hat 280 Mitglieds-Organisationen (Vereine von Eltern behinderter Kinder, Vereine für Menschen mit Behinderung, o. ä.).

Viele der Mitgliedsorganisationen haben Freizeit-Gruppen oder Bildungs-Angebote.

Hier treffen sich Menschen, um gemeinsam Freizeit zu gestalten oder gemeinsam Neues zu lernen.

Bei manchen Gruppen stehen klare Themen im Vordergrund (z. B. Frauen-Gruppe, Lese-Club), andere Gruppen sind offen und machen mal dies und mal das: Gespräche, Treffen, Kochen, Basteln, Geburtstage feiern, Kicker-Turnier, Ausflüge, Reisen, …

Was macht die Bundesvertretung (BV) der Clubs und Gruppen?

Die Bundesvertretung

- vertritt die Clubs und Gruppen in den Gremien und Ausschüssen des bvkm
- ist eurer Sprach-Rohr im bvkm
- setzt sich für eure Interessen ein
- bereitet die Jahresversammlung der Clubs und Gruppen vor
- macht Vorschläge für Veranstaltungen, unterstützt bei der Planung und Durchführung
- tauscht sich aus über politische und andere Themen, die das Leben mit Behinderung betreffen
- besucht Clubs und Gruppen und macht sich ein Bild von den aktuellen Themen und Interessen
- beschäftigt sich mit verschiedenen, spannenden Themen und interessanten Aufgaben. Dazu gehören zum Beispiel: Freizeit-Erleben, Homepage der Freizeitgruppen, Wohnen, Mobilität, Ablösung vom Elternhaus, Schule und Ausbildung.
- Das letzte Projekt war die Erstellung von Videoclips zu vier Themen: Inklusion, Reisen, Liebe, Barriere-Tests. Sie sind hier zu finden: https://bvkm.de/unsere-themen/selbstbestimmtes-leben/

Treffen der Bundesvertretung

Die Bundesvertretung trifft sich in der Regel **drei Wochenenden im Jahr** an interessanten Orten.

Die Kosten für die An- und Abreise, für Verpflegung und die Übernachtung trägt der bvkm. Aktuell finden die meisten Sitzungen digital statt.

Die Treffen werden, wenn es sich anbietet, mit dem Besuch eines Clubs / einer Freizeit-Gruppe vor Ort verbunden.

Wer gehört zur Bundesvertretung (BV)?

- Mindestens 3, maximal 7 Mitglieder (Menschen mit und ohne Behinderung (UnterstützerInnen), die aus den Clubs und Gruppen des Bundesverbandes kommen oder sich als Einzelpersonen im Bundesverband, in einem Landes-Verband oder in einem Orts- und Kreisverein engagieren.
- Die Mitglieder der Bundesvertretung werden für 4 Jahre gewählt
- Bei der Kandidaten-Aufstellung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - ✓ Die meisten der Kandidat:innen sollen selbst mit Behinderung leben.
  - ✓ Die meisten der Kandidat:innen sollte in einem Club, einer Gruppe aktiv sein.
  - ✓ Wichtig ist, dass die Kandidat:innen einer Organisation angehören, die Mitglied im bvkm ist. Oder die Kandidat:innen sind direkt Mitglied im bvkm.
  - ✓ Das Verhältnis von Frauen und Männern sollte möglichst gleich sein.
  - ✓ Die Kandidat:innen sollen möglichst aus ganz unterschiedlichen Regionen in Deutschland kommen.

Interessiert? Woran merkst du, dass du ein guter Kandidat, eine gute Kandidatin bist für die Bundesvertretung (BV)?

- Bist du reiselustig? Möchtest du verschiedene Orte in Deutschland erleben?
- Willst du neue Leute kennenlernen?
- Willst du Ideen einbringen?
- Willst du mitreden und von deinen Erfahrungen berichten?
- Hast du Durchhaltevermögen?
- Bist du in einer Gruppe/einem Club in deiner Stadt aktiv, die dem bvkm angehört? Oder bist du selbst einzelnes Mitglied im bvkm?

Wenn ja, dann…

- nimm Kontakt auf mit uns! (s. unten)
- Komm gern unverbindlich zu unserem nächsten Treffen und schau dir an, was wir machen und besprechen.
- Lass dich zur nächsten Wahl aufstellen!
- Du kannst dich bis zum 22. Juli 2023 zur Wahl aufstellen lassen. Gewählt wird am 16. September 2023.

Wie kommt man in die Bundesvertretung? Aufstellung zur Wahl!

Die Clubs und Gruppen behinderter Menschen im bvkm reichen die Vorschläge zur Wahl der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes ein.

Jeder Club und jede Gruppe darf nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

Einzelpersonen können eine/n Kandidatin/Kandidaten vorschlagen, wenn diese/r von mehr als fünf Personen vorgeschlagen wird.

Die Vorschläge müssen 8 Wochen vor der Wahl schriftlich vorliegen. Das Bewerbungsformular findet man unter www.bvkm.de (Unsere Themen > Selbstbestimmtes Leben > Clubs und Gruppen > Downloads). Oder direkt hier.

Wenn du Fragen hast – hier gibt's die Antworten:

Kontakt:

Anne Willeke, Tel. 02 11/ 64 00 4-17

E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

Das hat die aktuelle Bundesvertretung vor einigen Monaten gemacht:
Einen kleinen Film zum Thema Inklusion. Diesen Film – und andere Filme – findest du auf dieser Internetseite: https://leichte-sprache.bvkm.de (Filme)

Bundesvertretung der Clubs und Gruppen im bvkm

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Was ist Inklusion?

Der bvkm in der Hosentasche

Eine App für Menschen mit Behinderung

Es ist dringend an der Zeit, unkomplizierte, barrierefreie digitale Lösungen für Menschen mit Behinderungen anzubieten, um neue Wege zur Selbsthilfe aufzunehmen, die Kommunikation untereinander zu erleichtern und eine zeitgemäße Form der Kommunikation zu erweitern. Der PARITÄTISCHE Gesamtverband entwickelt im Rahmen eines Projekts zur Digitalen Teilhabe mit zwei Projektpartnern barrierefreie Apps in der Selbsthilfe. Neben dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) ist im Juni 2022 auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) mit der Entwicklung einer App gestartet. Die App soll weitestgehend barrierefrei gestaltet sein und sich in erster Linie an Menschen mit Behinderung richten. Sie kann auf das Smartphone oder Tablet geladen werden und verspricht Informations- und Interaktionsmöglichkeiten per Klick.

Warum? Mehrwert der App

Im Vergleich zu den Websites, die man aktiv aufsuchen muss, ermöglicht die App ein gezielteres Informieren der Nutzer:innen z. B. per Push-Nachrichten. So verpasst man keine Veranstaltung oder das Magazin „Fritz & Frida“ oder Informationen rund um die Mädchenzeitschrift Mimmi. Zudem ist es einfacher, sich per Smartphone (statt bisher per PC/Briefpost) an Aktionen zu beteiligen. Eine ganz neue Einrichtung ist das Event-Tool, das alle Infos zu einer bestimmten bvkm-Veranstaltung bündelt (Programm, Ort, Infos, Gästebuch etc.) und jederzeit greifbar ist.

Barrierefreiheit

Die App möchte eine heterogene Zielgruppe ansprechen. Dazu muss sie in Bezug auf Barrierefreiheit (Motorik, kognitive Fähigkeiten, Sinne) diverse Bedarfe berücksichtigen:

- Einfache Struktur
- Wenig Ablenkung
- Große Kacheln zum leichteren Antippen
- Leichte Sprache (ggf. stellenweise Reguläre und Leichte Sprache)
- Bilder zur Textbeschreibung
- Langsamer Übergang der Sliderbilder
- Vorlese-Funktion

Spracherkennung zur Texteingabe (statt Schreiben)

Was soll die App bieten?

Die App versteht sich als flexibler Baukasten, d. h. sie kann im Lauf der Zeit dem Bedarf angepasst werden und neue Ideen aufgreifen. Zu Beginn sind geplant:

- Foren für bestimmte Personengruppen oder Themen (Registrierung erforderlich / Chatiquette / moderiert / Zuständigkeit einer oder mehrerer Personen, Melde-Funktion bei Posts, die nicht dort hingehören)
- Veranstaltungen des bvkm passgenau für die Zielgruppe
- Internet-/App-Tipps, die das Leben mit Behinderung betreffen und erleichtern
- Schwarzes Brett („Ich suche“ / „Ich biete“)
- bvkm-Zeitschriften Fritz & Frida und Mimmi digital samt Beteiligungsaktionen: Die Zeitschriften leben von den Beiträgen der Zielgruppe. Mit der App ist es niedrigschwellig möglich, den Fragebogen zum neuen Heft zu beantworten, eine Kontaktanzeige aufzugeben, ein Foto hochzuladen oder die Rätsel-Lösung per App einzusenden.
- Veranstaltungs-Tool: Programm, Infos, Anmeldung, Feedback etc. zu einer Veranstaltung
- Interner Bereich für die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen zur Kommunikation und mit Zugriff auf alle Dokumente
- Karten-Suchfunktion der Mitgliedsorganisationen vor Ort samt Einrichtungen, Diensten und Angeboten für die Zielgruppe
- Einbindung der Sozialen Medien des bvkm: facebook, instagram, twitter
- Push-Nachrichten (Wunsch-Kanäle abonnieren)

Testnutzer:innen und Projektbeirat

Um das Konzept und die technische Umsetzung möglichst nah an den Bedarfen der Zielgruppe auszurichten, werden von Beginn an 12 Testnutzer:innen aus den Reihen des bvkm eingebunden. Sie decken verschiedene Behinderungen ab (z. B. kognitive Beeinträchtigung, motorische Einschränkungen, Sehbehinderung). In einer ersten Videokonferenz wurden Voraussetzungen abgefragt, die eine App berücksichtigen sollte, um von allen nutzbar zu sein. Zudem konnte die Gruppe Wünsche und Ideen in Bezug auf die Funktionen der App anbringen.

Der Projektbeirat des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes besteht aus Vertreter:innen der teilnehmenden zwei Selbsthilfeorganisationen, Vertreter:innen des Forums chronisch kranker und behinderter Menschen, des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der KISS Hamburg, des IT-Dienstleisters vmapit GmbH sowie Vertreter:innen der Testnutzer:innen der jeweiligen Selbsthilfeorganisationen. Er hat die Aufgabe, das Projekt fachlich zu begleiten und zu beraten, die Projektergebnisse zu bewerten und Erkenntnisse in die eigenen Wirkungsfelder hineinzutragen.

Hintergrund

Durch die Corona-Pandemie stand die Selbsthilfe vor der Herausforderung, trotz der bestehenden Schutzmaßnahmen den Kontakt zu Selbsthilfeaktiven aufrecht zu erhalten. Virtuelle und telefonische Lösungen wurden geschaffen. Seither ist der Bedarf

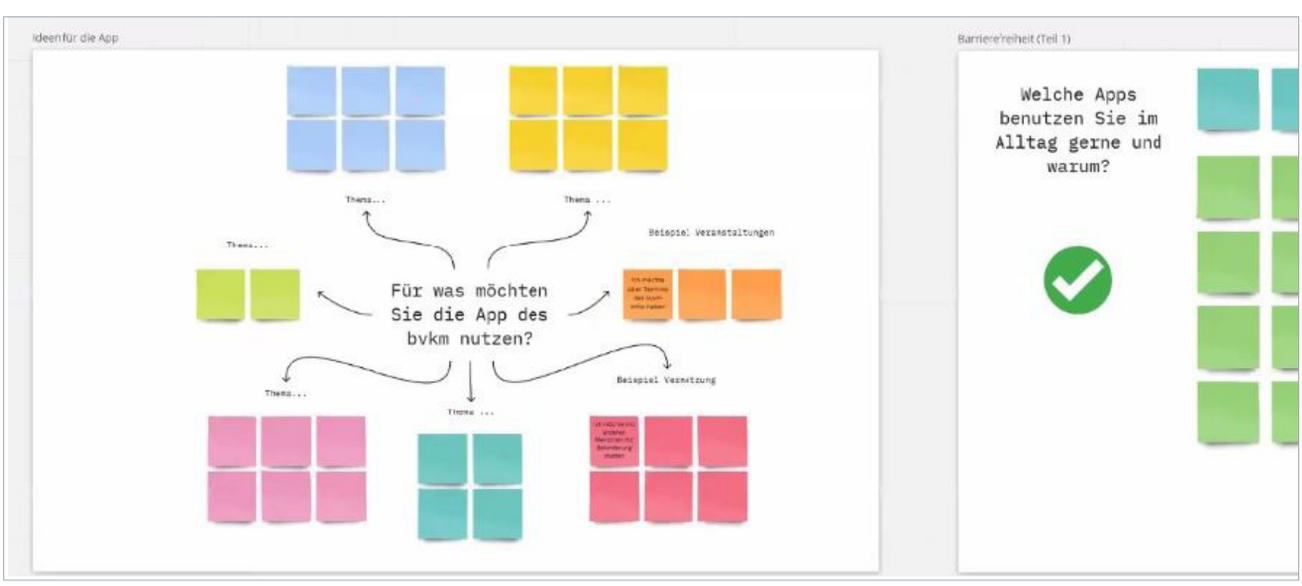

Testnutzer:innen werden von Beginn an in die Entwicklung der App eingebunden und nach ihren Wünschen und Ideen gefragt.

an Digitalisierung und entsprechender Schulung weiterhin groß.

Der Paritätische Gesamtverband möchte die Bestrebungen und das Engagement seiner Mitglieder in dem Bereich der Selbsthilfe unterstützen und die Motivation der Akteur:innen zum Anlass nehmen, mithilfe der Förderung durch die Aktion Mensch Stiftung und dem IT-Dienstleister vmapit GmbH, ein entsprechendes barrierefreies Angebot in Form einer jeweils individuell konzipierten Selbsthilfe-App zu machen. Die Apps sollen Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen dazu dienen, den Kontakt zu ihrer Organisation und anderen Betroffenen zu stärken und zu erleichtern sowie nützliche Informationen für den Alltag zu gewinnen. Dem Paritätischen bietet das Projekt ferner die Möglichkeit, Expertise in diesem Bereich aufzubauen, Innovationen voranzutreiben und zur Vernetzung untereinander beizutragen.

Die Planungsphase für die zwei barrierefreien Apps (bvkm und DBSV) dauert von Juni 2022 bis März 2023. Beide Verbände haben gemeinsam mit künftigen Nutzer:innen erste Funktionen für die App definiert und über mögliche Barrieren in der Verwendung von Apps gesprochen. Die Prototypen wurden entwickelt. Sie werden derzeit von den zuständigen Administrator:innen mit Inhalten befüllt. Im Anschluss werden Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen die jeweiligen Apps in Bezug auf Barrierefreiheit testen und Rückmeldungen dazu geben. Diese fließen in die Weiterentwicklung der Apps ein und bilden die Grundlage für die Vorbereitung einer zwei- bis dreijährigen Hauptprojektphase, in der weitere Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes die Erkenntnisse aus der Planungsphase nutzen und eigene Apps konzipieren können.

IT-Dienstleister lernen von uns, Anwendungen generell barrierefrei zu gestalten

Das Thema Barrierefreiheit bei der App-Entwicklung bzw. die Nachfrage nach barrierefreien Apps ist in den letzten zwei Jahren gestiegen. Dies ist wahrscheinlich auch auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Richtlinie 2016/2102) zurückzuführen, welche in Deutschland ihre Umsetzung im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) fand. Dennoch werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit oftmals ignoriert oder andere Prioritäten gesetzt. Dahingehend strebt vmapit an, Module bereits barrierefrei auszuliefern. Dies ist durch größere Projekte wie dieses möglich, da darüber Finanzierungsmöglichkeiten zur Entwicklung von barrierefreien Modulen zur Verfügung stehen, die im Anschluss dann auch kleinen Organisationen zugutekommen werden.

Hinsichtlich der Umsetzung von europäischen Normen, wie der EN 301 549 „Anforderungen an die Barrierefreiheit von IKT-Produkten und -Diensten" ist die Umsetzung nicht einfach, da es dafür einer umfangreichen Expertise bedarf. Vmapit prüft die Quellcodes mit Tools und automatischen Tests, jedoch sind diese Hilfsmittel teilweise verbesserungswürdig.

Eine Herausforderung bei der Entwicklung von barrierefreien Apps ist, dass wenig Personal zur Verfügung steht, welches sich mit der Thematik auskennt. Darüber hinaus ist der Aufwand (Zeit und Kosten) zur barrierefreien Umsetzung von digitalen Anwendungen sehr hoch. Unternehmen und Organisationen sind oftmals nicht bereit, diesen zu tragen. Daher müssen Standardkomponenten entwickelt werden, die bereits barrierefrei ausgeliefert werden können. Außerdem ist es eine Herausforderung, die Barrierefreiheit konstant aufrecht zu erhalten, da sich die Technologien weiterentwickeln und somit auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Somit muss Barrierefreiheit als ein Prozess verstanden werden und nicht als stabiler Zustand. Für die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen in der Nutzung von digitalen Anwendungen muss sensibilisiert werden.

Für digitale Teilhabe ist es unerlässlich, Barrierefreiheit frühzeitig bei Entwicklungsprozessen mitzudenken und Menschen mit Behinderungen stärker einzubinden.

Kontakt
Anne Willeke
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de
Tel. 0211/64004-17
Bildungsreferentin u.
Koordination der Clubs und Gruppen

WAS GIBT MIR KRAFT?

Wie bekomme ich mehr Energie und Zufriedenheit?

Ein Seminar zum Wohlfühlen // ONLINE

Für Frauen: 21. März 2023 von 10 bis 15 Uhr

Für Männer: 22. März 2023 von 10 bis 15 Uhr

Wer sich nicht klar zuordnen kann oder möchte, kann sich einen Kurs aussuchen.

Worum geht es?

Manchmal habe ich keinen Mut.

Manchmal gibt es Tage, da gelingt nichts.

Oder ich fühle mich allein.

Deshalb wollen wir etwas für uns selbst tun!

Wir finden unsere Stärken heraus und lernen, was uns Mut macht:

- Was kann ich gut?
- Wie kann ich meine Stärken zeigen und nutzen?
- Was mache ich, wenn ich höre: „Das kannst Du nicht“?
- Was kann ich dann machen, damit es mir wieder besser geht?
- Wie kann ich mir Hilfe oder Unterstützung holen?

Über all diese Themen sprechen wir im Seminar.
Sie bekommen viele Tipps.
Wir machen Übungen.
Durch die Übungen wird uns klar, was wir alles können.
Und wie wir uns Hilfe holen können.
Auch besprechen wir: Welche Übungen möchte ich mitnehmen in meinen Alltag?

Nach-Treffen

Nach drei Wochen treffen wir uns wieder.
Dann sprechen wir über diese Themen:

- Habe ich Übungen aus dem Seminar gemacht?
- Was ging gut?
- Hat mir dies geholfen?
- Was war schwierig?
- Habe ich Neues probiert?
- Ist mir das gelungen?
- Habe ich neue Stärken von mir kennengelernt?

Wie kann ich mitmachen?

Das Seminar findet am Computer statt.
Man kann auch einen Laptop oder ein Tablet nehmen.
Sie erhalten eine Anleitung, wie Sie am Computer mitmachen können.
Wer Hilfe braucht, kann jemanden fragen: Familie, Freunde, Betreuer, Betreuerin...
Und sonst melden Sie sich bei uns!

Technik-Test

Wir bieten vorher einen Test mit dem Programm ZOOM an.
Hier können Sie prüfen, ob die Technik klappt.

Wann findet das Seminar statt?

Wir bieten einen Kurs für Frauen an.
Und wir bieten einen Kurs für Männer an.

Frauen:

21. März 2023 von 10 bis 15 Uhr

Den Termin für das Nachtreffen verabreden wir im Seminar.

Männer:

22. März 2023 von 10 bis 15 Uhr

Den Termin für das Nachtreffen verabreden wir im Seminar.

Wer leitet das Seminar?

Rita Schroll.
Rita Schroll hat auch eine Behinderung.
Sie leitet das Hessische Koordinations-Büro für Frauen mit Behinderung.

Was kostet es?

15 €

Wie melde ich mich an?

Den Anmelde-Bogen gibt es im Internet: https://leichte-sprache.bvkm.de (Termine)
Oder klicke hier!

Noch Fragen?

Anne Willeke
Telefon: 0211/64004-17
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Anmeldung

zum Kurs: Was gibt mir Kraft?

☐ Ich melde mich für den Frauen-Kurs an: 21. März 2023 (Dienstag)

☐ Ich melde mich für den Männer-Kurs an: 22. März 2023 (Mittwoch)

Vorname und Name:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon (falls wir Fragen haben):

☐ Ich gehöre zu einem Verein oder einer Einrichtung des bvkm:

☐ Ich kann allein mit dem Computer teilnehmen.

☐ Ich nehme mit Hilfe am Computer teil.

Was ich noch sagen oder fragen möchte:

Bitte zurücksenden bis: 20. Februar 2023

als E-Mail an: anne.willeke@bvkm.de

oder als Brief: bvkm
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf

Sie bekommen eine Anmelde-Bestätigung von uns!

Sie bekommen auch eine Rechnung über die 15 Euro.

ANMELDUNG

Ich melde mich verbindlich an:

_____

Name, Vorname

☐ Ich bin kein Mitglied

☐ Ich bin Mitglied im bvkm oder in einer seiner Mitgliedsorganisationen.

_____

Institution / Verein

_____

Straße · Hausnummer

_____

PLZ, Ort

_____

Telefon

_____

E-Mail

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift

Anmeldung per E-Mail: anne.willeke@bvkm.de
Letzer Rücksendetermin: 1.2.2023

ORGANISATION

Veranstaltungsort
Jugendherberge Köln-Deutz
Siegesstr. 5, 50679 Köln, Tel. 0221/814711

Termin
Freitag, 28. April 2023, 10:00–16:00 Uhr
Samstag, 29. April 2023, 10:00–16:00 Uhr

Kosten
280 € regulär / 220 € für bvkm-Mitglieder.
Kaffeepausen und 2 Mittagessen sind inklusive, ebenso ein Buch zur Veranstaltung.
Abendessen auf Wunsch zzgl. 10 €

Übernachtung: Wir haben bis 2.3. ein Zimmerkontingent für Interessierte in der Jugendherberge reserviert (Ü/F im EZ: ca. 67 €, im DZ: 50 €).

Zielgruppe
Pädagogisch und therapeutisch Tätige aus Handlungsfeldern wie Frühförderung, Kita, Schule, Physio-, Ergo-, Sprachtherapie, Logopädie, Kinder- u. Jugendhilfe, Betreutes Wohnen,...

Anmeldeschluss 1. Februar 2023
Bitte schicken Sie uns zeitnah die Anmeldung zu. Die Plätze werden nach Eingang vergeben. Sie erhalten eine Bestätigung.

Veranstalter und Kontakt
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Anne Willeke, anne.willeke@bvkm.de
Tel: 0211 64004-17, Fax: 0211 64004-20

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Cerebrale Bewegungsstörungen und Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter & Unterstützte Kommunikation

FORTBILDUNG

28.-29. April 2023
in Köln

INHALT

Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen zu Cerebralen Bewegungsstörungen, Muskelerkrankungen und Unterstützter Kommunikation als heil- und sonderpädagogisches Fachgebiet, um kommunikative Teilhabe trotz einer Beeinträchtigung der Lautsprache zu ermöglichen.

Die Fortbildung gliedert sich in drei Teile.

Zunächst wird Grundlagenwissen zu cerebralen Bewegungsstörungen im Kindes- und Jugendalter vermittelt: Zu den allgemeinen Merkmalen zählen u.a. eine abnorme Muskelspannung sowie eine eingeschränkte Willkürmotorik.
Im Anschluss daran wird Grundlagenwissen zu Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter vermittelt: Zu den häufigsten im Kindesalter auftretenden fortschreitenden Erkrankungen zählen die Muskelatrophien und -dystrophien, die Myopathien und Neuropathien.
Neben der Behandlung durch Mediziner:innen spielen Physio-, Ergo- und Sprachherapeut:innen zusätzlich zu den Bezugspersonen in den Bildungseinrichtungen Kita und Schule eine wichtige Rolle in der Behandlung und Begleitung der Kinder und ihrer Familien. Es werden theoretisch die Entwicklungsbedingungen der Kinder und deren Bedeutung im Lebensalltag thematisiert.

Basierend auf diesen Grundlagen werden im dritten Teil praktische Aspekte der kommunikativen Förderung zur Sicherung der Teilhabe und Selbstbestimmung mit Hilfe von Unterstützter Kommunikation gemeinsam erarbeitet.

PROGRAMM

Freitag, 28. April 2023

- 09:30 Anmeldung
- 10:00 Grundlagen Cerebrale Bewegungsstörungen und Muskelerkrankungen inkl. Kaffeepause
- 12:30 Mittagspause
- 13:30 ICF-Bezug Pädagogisch-therapeutische Konsequenzen inkl. Kaffeepause
- 16:00 Ende

Auf Wunsch buchen wir für Sie Abendessen im Haus. Sie können natürlich auch allein oder in kleinen Gruppen Köln erkunden.

Samstag, 29. April 2023

- 10:00 UK & Teilhabe
- 11:30 Pause
- 11:45 Bezugspersonen – Modelling
- 12:30 Mittagspause
- 13:30 Praxis: Alternative Kommunikationsformen inkl. Kaffeepause
- 16:00 Ende

Referentin: Julia Schellen ist akademische Sprachtherapeutin und Kommunikationspädagogin (LUK). Sie arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln und im Forschungs- und Beratungszentrum für Unterstützte Kommunikation (FBZ gGmbH).

Referent: Jakob Sponholz (M.Ed.) ist Sonderpädagoge und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand im Arbeitsbereich Körperliche und motorische Entwicklung an der Universität zu Köln.

Weitere Angaben

Ich bin in folgendem Bereich/ folgender Rolle tätig:

Mich interessiert besonders:

☐ Ich möchte ausschließlich vegetarisch essen.

☐ Sonstige Ernährung:

☐ Ich möchte die Übernachtung(en) hinzubuchen vom _____ bis _____ ☐ EZ ☐ DZ mit:

☐ Ich möchte das Abendessen am 28.4. im Tagungshaus hinzubuchen (10 €)

☐ Sonstiges, z.B. abweichende Rechnungsadresse:

bvkm
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

bvkm-Fachkräfte-Austausch: WOHNEN

Kollegiale Beratung und Blick über den Tellerrand

Der bvkm lädt seine Mitgliedsorganisationen herzlich ein zum regelmäßig stattfindenden ONLINE-Fachkräfte-Austausch „Wohnen“. Leitungskräfte und Mitarbeitende aus verschiedenen Wohnformen können im Vorfeld ihre Themen und Anliegen nennen und mit anderen Fachkräften ins Gespräch kommen. Ursprünglich aus der Pandemie-Situation heraus entwickelt wenden wir uns zunehmend Themen zu, die auch darüber hinaus einen interessanten Austausch versprechen. In der Terminvorschau finden Sie die Themen, die in der letzten Ideensammlung zusammengetragen wurden. Spontane Fragen und akuten Beratungsbedarf zu anderen Aspekten greifen wir gern zwischendrin auf.

Schauen Sie einfach vorbei. Diskutieren Sie mit, stellen Sie Ihre Fragen, nennen Sie Ihre Anliegen.

Den Zoom-Link erhalten Sie nach der unverbindlichen und kostenlosen Anmeldung.

Moderation:
Anne Willeke, Bildungsreferentin / bvkm
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de
Tel. 0211/64004-17

Nächste Termine

- **10.2.23 / 10-12 Uhr** (Schwerpunkt: Ideen/Modelle zur Mitbestimmung und Mitgestaltung durch Bewohner:innen)
- **24.3.23 / 10-12 Uhr** (Schwerpunkt: Eltern bzw. Angehörige, u. a. kontroverse Haltungen zwischen gesetzl. Betreuung und Personal)

Anmeldung
Schicken Sie eine Mail an anne.willeke@bvkm.de oder füllen Sie den Bogen aus, zu finden unter **www.bvkm.de › Über uns › Veranstaltungen**

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Anna Zuleger,
Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

Leben pur – Pflege und Palliative Care interdisziplinär

bei Menschen mit Komplexer Behinderung

Menschen mit Komplexer Behinderung sind meist lebenslang auf Pflege durch Dritte angewiesen. Auch kommen sie in ihrem Leben häufiger in lebensbedrohliche Situationen, in denen sie nicht nur die übliche Grund- und Behandlungspflege, sondern auch eine palliative Versorgung zur Symptomlinderung und Erhaltung der Lebensqualität erhalten.

Das Buch präsentiert interdisziplinäre Perspektiven. Sowohl neueste Pflege- und Palliative-Care-Konzepte, Haltung und Stressbewältigung in der Pflege als auch Digitalisierung in der Pflege und Versorgung im Krankenhaus werden in diesem Band bearbeitet.

Das Ziel des Buches ist es, die hochspezialisierten Pflege- und Palliative-Care-Bedarfe von Menschen mit Komplexer Behinderung herauszustellen, um ihre Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

Erscheinungstermin: Anfang 2023
ISBN: 978-3-945771-29-7
ca 20 Euro (Mitglieder: 14 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ Ich möchte das Buch „Leben pur – Pflege und Palliative Care“ vorbestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	☐ Ja ☐ Nein

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus der Reihe „Leben pur“ finden Sie unter https://verlag.bvkm.de

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung 2022

Gerd Hansen (Hrsg.)

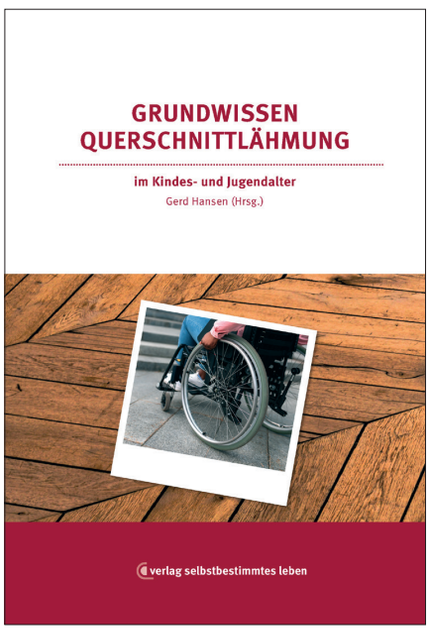

Grundwissen – Querschnittlähmung
im Kindes- und Jugendalter

Bis zu 5% der 140.000 Menschen mit Querschnittlähmung sind Kinder und Jugendliche. Grob lassen sich zwei Kategorien von Querschnittlähmung unterscheiden: zum einen die angeborene (meist in Form einer sogenannten Spina bifida), zum anderen die durch Krankheit oder traumatische Ereignisse erworbene Querschnittlähmungen.

Die vorliegende Publikation gibt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand für beide Formen. Wie auch die bisherigen Veröffentlichungen aus der Reihe „Grundwissen“ gliedert sich das Buch in die Aspekte medizinisch-pflegerische Grundlagen, Besonderheiten der sozial-emotionalen und kommunikativen Entwicklung sowie des Lernens und der Kognition. Die beiden letzteren Gesichtspunkte werden vor allem in Hinsicht auf das Lernverhalten von Kindern mit Spina bifida fokussiert.

Die Reihe „Grundwissen“ wendet sich an Fachleute aus pädagogischen und therapeutischen Berufsgruppen. Ausdrücklich ist dabei auch an Lehrkräfte gedacht, die bislang noch nicht dem Thema in Kontakt gekommen sind.

ISBN: 978-3-945771-30-3
17,50 Euro (Mitglieder: 12 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ Ich möchte das Buch „Grundwissen – Querschnittlähmung“ vorbestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	☐ Ja ☐ Nein

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus der Reihe „Leben pur“ finden Sie unter https://verlag.bvkm.de

Bestellung

Willkommensmappen
zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern
kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare
☐ 5 Exemplare
☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefon-nummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de